

Indirekteinleiterhandbuch

**zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz
in Verbindung mit
§ 33 Landeswassergesetz**

erstellt vom

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Kiel

und vom

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Flintbek

VISIT...

LANZAROTE
Caliente.COM

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Veranlassung und Ziel	5
1.2	Definition Einleiter	8
1.2.1	Definition Indirekteinleiter	8
1.2.2	Definition Direkteinleiter	9
1.3	Geltungsbereich	10
1.3.1	Genehmigungserfordernis nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG	10
1.3.2	Sachliche Zuständigkeit der Behörden	12
1.3.3	Örtliche Zuständigkeit der Behörden	12
1.4	Rechtlicher Rahmen	13
1.4.1	EG-Recht	13
1.4.1.1	Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft	15
1.4.1.2	Kommunalabwasserrichtlinie	15
1.4.1.3	Industrieemissions-Richtlinie	17
1.4.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	18
1.4.2	Nationales Recht	19
1.4.2.1	Grundgesetz	19
1.4.2.2	Wasserhaushaltsgesetz	19
1.4.2.3	Landeswassergesetz	23
1.4.2.4	Konkurrenzverhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht	
1.4.2.5	Abwasserverordnung	25
1.4.2.6	Satzungsrecht	26
1.4.2.7	Baurecht	27
1.4.2.8	Strafrecht	28
1.4.2.9	Das private Umwelthaftungsrecht	31
1.4.2.10	Haftung des Staates (Amtshaftung)	34
1.4.2.11	Ordnungswidrigkeitenrecht	35
1.4.2.12	Ordnungsrecht nach den Vorschriften des Landesverwaltungs-gesetz	37
1.4.2.12.1	Gefahrenabwehrrecht nach § 110 LWG	37
1.4.2.12.2	Sanierungsanordnungen nach § 34 LWG	39
1.4.2.13	Abgrenzung zwischen kommunalem Satzungsrecht und Wasser-recht	40
1.4.2.14	Problem der divergierenden Grenzwerte zwischen dem kommu-nalrechtlichen und dem wasserrechtlichen Indirekteinleiterre-gime	41
1.4.2.15	Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfol-gungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltverfehlungen	42

1.4.2.16	Verknüpfungspotentiale bei der Indirekteinleiterüberwachung nach kommunalen Satzungsrecht und Landeswasserrecht	42
1.4.2.16.1	Veranlassung	42
1.4.2.16.2	Anwendungsbereich	43
1.4.2.16.3	Beschreibung der Indirekteinleiterüberwachung	43
1.4.2.16.3.1	Indirekteinleiterüberwachung nach kommunalem Satzungsrecht	43
1.4.2.16.3.2	Indirekteinleiterüberwachung nach Wasserrecht	45
1.4.2.16.3.3	Eigenüberwachung durch den Betreiber (Indirekteinleiter)	46
1.4.2.16.4	Verknüpfungspotenziale und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit	47
1.4.2.16.5	Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Indirekteinleitung	48
1.4.2.16.5.1	Allgemeines	48
1.4.2.16.5.2	Voraussetzungen	49
1.4.2.16.5.3	Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit	51
1.4.2.16.5.3.1	Gemeinsame Nutzung von Überwachungswerten	51
1.4.2.16.5.3.2	Nutzung von weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit	54
1.5	Bestandserfassung	55
1.6	Anforderungen an die Einleitungen	55
1.7	Anforderungen an die Abwasservorbehandlungsanlagen	57
1.8	Genehmigungsverfahren	59
1.8.1	Das Verwaltungsverfahren	59
1.8.1.1	Antrag	59
1.8.1.2	Amtsermittlungspflicht (Begutachtung der Anlage, Probenahme)	61
1.8.1.3	Anhörung Beteiligter	61
1.8.2	Formvorschriften	62
1.8.2.1	Schriftform	62
1.8.2.2	Bekanntgabe	62
1.8.3	Adressaten	63
1.8.3.1	Juristische Personen	63
1.8.3.2	Natürliche Personen	63
1.8.4	Bescheidtechnik	63
1.8.4.1	Bestimmtheitsgebot	63
1.8.4.2	Zustellungsvorschriften	63
1.8.4.3	Briefkopf	64
1.8.4.4	Tenor	65
1.8.4.4.1	Hauptentscheidung	66
1.8.4.4.2	Nebenbestimmungen	66
1.8.4.4.3	Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO (Nebenentscheidung)	67
1.8.4.4.4	Kostenentscheidung	67
1.8.4.5	Sachverhaltsdarstellung	68
1.8.4.6	Begründung der einzelnen Entscheidungen	68
1.8.4.7	Rechtsbehelfsbelehrung	70

1.9	Genehmigung	70
1.9.1	Genehmigung nach dem Landeswasserrecht	70
1.9.2	Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Satzungsrecht	71
1.9.3	Konzentrationswirkung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	71
1.10	Überwachung	72
1.10.1	Überwachung der Einleitung nach Wasserrecht	72
1.10.2	Überwachung der Einleitung nach Satzungsrecht	72
1.10.3	Überwachung der Abwasservorbehandlungsanlage	73
1.10.4	Überwachung der Leitungen	73
1.11	Fachaufsicht	73
2	Allgemeine Muster für die Genehmigung zur Indirekteinleitung	75
2.1	Muster-Genehmigung	75
2.2	Muster-Betriebsbuch	75
3	Hinweise, Erläuterungen, Merkblätter und Muster-Vordrucke zu den Anhängen	75
3.41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern (in Bearbeitung)	75
3.49	Mineralölhaltiges Abwasser	75
3.50	Zahnbehandlung	75
3.52	Chemischreinigung	76
3.53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)	76
3.55	Wäschereien	76
3.56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Prozessen	76
4	Leitfäden/Empfehlungen	77
4.1	Leitfaden Flugzeugenteisung	77
4.2	Empfehlungen an Abwassereinleitungen aus der Fischhaltung in technischen Anlagen	77
4.3	Empfehlungen für die Festlegung von Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus dem Bereich „Reinigungs-, Konservierungs- und Reparaturarbeiten sowie Neubau von Wasserfahrzeugen“, die dem Stand der Technik entsprechen	77
5	Begriffsbestimmungen	78
6	Literaturverzeichnis/Rechtsgrundlagen	79

1 Allgemeines

1.1 Veranlassung und Ziel

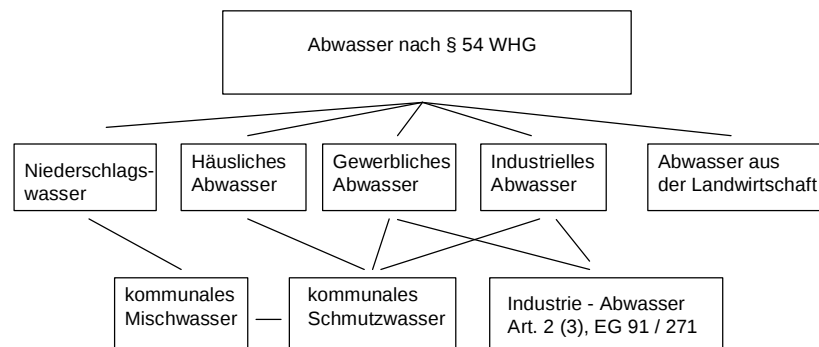
Im natürlichen Wasserkreislauf verdunstet das Wasser aus den Meeren, den Gewässern, von den Pflanzen und der Erdoberfläche. In der Atmosphäre kondensiert es, um dann als Niederschlag wieder auf die Erde zu fallen. Der Wasserkreislauf ist geschlossen.

Durch den Gebrauch von Wasser greift der Mensch in diesen geschlossenen Kreislauf ein und verändert dessen Eigenschaften. Es entsteht Abwasser, wenn er sich nach Gebrauch des Wassers entledigen will.

Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Bei Abwasser wird zwischen Schmutzwasser, Regenwasser, Fremdwasser, Mischwasser und Kühlwasser unterschieden. Das Schmutzwasser wiederum teilt sich in häusliches, gewerbliches, kommunales (häuslich und gewerblich), landwirtschaftliches und industrielles Schmutzwasser auf.

Abwasserkategorien nach Wasserrecht



Vertrauend auf die Selbstreinigungskraft von Wasser und Boden wurde das Abwasser in der Vergangenheit direkt in die Gewässer eingeleitet bzw. im Boden versickert. Mit ansteigender Bevölkerungsdichte und zunehmender Industrialisierung stiegen die anfallenden Abwassermengen stark an, so dass die Forderung nach einer geordneten Abwasserbeseitigung entstand.

Für eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers ist es unumgänglich, dass dessen Schmutz- und Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dieses bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Minimierungsgebot).

Im gewerblichen und industriellen Abwasser sind häufig Inhaltsstoffe enthalten, die technisch unter vertretbarem Aufwand nur dort entfernt werden können, wo sie anfallen. Diese Inhaltsstoffe müssen aus dem Abwasser entfernt werden, da sie entweder eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Eigenschaften besitzen: giftig, langlebig, anreicherbar, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd.

Der Abwassererzeuger kann das Abwasser entweder direkt über eine eigene oder indirekt über eine kommunale Kläranlage in ein Gewässer einleiten.

Die Landesregierung hatte den Tatbestand der Einleitung von Abwasser, das die vorgenannten Inhaltsstoffe aufweisen kann, erstmals am 17. August 1994 in

der Landesverordnung über die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndEVO) geregelt. Die Indirekteinleiterverordnung trat am 01. September 1994 in Kraft. Mit der 7. Novelle des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holsteins (Landeswassergesetz –LWG) vom 8. Februar 2000 ist die IndEVO aufgehoben und mit einigen Änderungen in den § 33 LWG überführt worden. In der Vergangenheit waren für die Genehmigung der Indirekteinleitungen die unteren Wasserbehörden und mit In-Kraft-Treten der 7. Novelle für Indirekteinleitungen aus bauartzugelassenen Anlagen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zuständig.

Im Rahmen der 8. Novelle des LWG vom 11. August 2003 wurde die Zuständigkeit der Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitung vollständig auf den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht übertragen.

Am 1. September 2006 trat durch Grundgesetzänderung eine Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen (Föderalismusreform in Kraft. Seit dem fällt die Regelung des Wasserhaushalts nicht mehr in den Bereich der Rahmengesetzgebung, sondern in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 Grundgesetz). Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) neu eingeräumten Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht und das Wasserhaushaltsgesetz neu gefasst.

Die Länder haben weiterhin die Gesetzgebungskompetenz für konkretisierende, ergänzende (Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz) und abweichende (Artikel 72 Abs. 3 Grundgesetz) Regelungen. Nicht vom Bundesrecht abgewichen werden kann allerdings im Bereich der „stoff- und anlagenbezogenen Regelungen“ (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Grundgesetz). Seit dem sind für den Bereich der Indirekteinleitung die Bestimmungen des § 58 WHG in Verbindung mit dem § 33 LWG zu beachten.

Nachdem das Land Schleswig-Holstein bereits über eine Dauer von mehr als 5 Jahren Erfahrungen mit der Indirekteinleiterverordnung gesammelt hat, wurden diese erstmalig im Jahr 2000 in einem Handbuch niedergelegt und dann entsprechend den Notwendigkeiten kontinuierlich fortgeschrieben.

Ziel des Indirekteinleiterhandbuches war und ist es auch weiterhin, den Gemeinden, die als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht für die Indirekteinleitungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 33 LWG

zuständig sind, sowie den unteren Wasserbehörden als Fachaufsichtsbehörden eine Leitlinie für die Umsetzung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu geben, um damit das von den Emittenten ausgehende Gefährdungspotential für die Umwelt weitestgehend aufzuheben oder zumindest spürbar zu senken, sowie eine weitestgehende Gleichbehandlung der Einleiter in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

1.2 Definition Einleiter

1.2.1 Definition Indirekteinleiter

Gemäß § 55 Abs.1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. § 30 Abs. 1 LWG regelt, dass die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet sind. Die Gemeinden können jedoch aufgrund ihrer Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber einer Anlage

1. für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen
 2. für die Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und
 3. für die Beseitigung von Niederschlagswasser
- nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 des § 31 LWG durch Satzung übertragen.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden erfordert grundsätzlich die Schaffung öffentlicher Einrichtungen, deren Zweck es ist, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Gegenstand solcher Einrichtungen kann sowohl eine zentrale als auch eine dezentrale Abwasseranlage sein. Dabei wird der Schwerpunkt regelmäßig bei den zentralen Anlagen liegen, weil nur durch sie eine möglichst umfassende Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 54 Abs. 2 WHG ermöglicht wird. Durch zentrale Anlagen wird das an verschiedenen Stellen anfallende Abwasser gesammelt, fortgeleitet, behandelt und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die in eine zu diesem Zweck geschaffene Kanalisation (öffentliche Abwasseranlage) der Gemeinde ihr Abwasser einleiten, bezeichnet man als **Indirekteinleiter**.

Bei der Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation kann es sich um Niederschlagswasser (Regenwasser gemäß Definition DIN 1085), häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser handeln. Dieses Handbuch beschäftigt sich ausschließlich mit dem gewerblichen und industriellen Abwasser, für das eine Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG erforderlich ist. Das häusliche Abwasser und das gewerbliche und industrielle Abwasser, dessen indirekte Einleitung keiner Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG bedarf, bleiben einem zweiten Handbuch mit dem Thema „Grundstücksentwässerung“ vorbehalten. Darin sollen auch die für diesen Bereich geltenden Vorschriften zum Bau und Betrieb der Anlagen zur Beseitigung dieses Abwassers dargelegt werden.

1.2.2 Definition Direkteinleiter

Im Gegensatz zum Indirekteinleiter leiten die Direkteinleiter ihr Abwasser über eigene Abwasseranlagen „direkt“ in die Gewässer ein, weil entweder das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder aufgrund der Siedlungsstruktur ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Einleitung aus der kommunalen Kläranlage in ein Gewässer zählt zu den Direkteinleitern.

1.3 Geltungsbereich

1.3.1 Genehmigungserfordernis nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nummer 5, 8 und 10 WHG kann bestimmt werden,

1. unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle einer Genehmigung nur einer Anzeige bedarf,
2. dass die Einhaltung der Anforderungen auch durch Sachverständige überwacht wird.

Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder, die den Maßgaben der oben genannten Rechtsverordnung entsprechen oder die über die nach dem WHG erforderliche Genehmigung oder die oben genannte Rechtsverordnung des Bundes hinausgehende Genehmigungserfordernisse vorsehen, bleiben unberührt.

Nach § 33 Abs. 1 LWG darf Abwasser, für das in der Abwasserverordnung (AbwV) über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen für den Ort seines Anfalles oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind, nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Hierbei handelt es sich um gewerbliches und industrielles Abwasser sowie ähnlich zusammengesetztes Abwasser, das gefährliche Inhaltsstoffe aufweist, die sinnvollerweise technisch nur dort eliminiert werden können, wo sie anfallen. Gefährlich sind Inhaltsstoffe dann, wenn sie giftige, langlebige, anreicherbare, krebserzeugende, fruchtschädigende und/ oder erbgutverändernde Eigenschaften aufweisen. Sie werden im alten WHG von 1986 als „gefährliche Stoffe“ bezeichnet.

Ausgenommen hiervon ist das häusliche Abwasser (aus Haushalten stammendes Abwasser). Zum häuslichen Abwasser zählt auch das Abwasser aus sanitären Bereichen von Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit es getrennt von sonstigem, dort anfallendem Abwasser gesammelt wird.

Da das Genehmigungserfordernis gemäß § 33 LWG über das nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Satz 3 WHG hinausgeht, bedarf es in Schleswig-Holstein neben den beiden Tatbeständen des Wasserhaushaltsgesetzes (es werden Anforderungen im Teil D und / oder Teil E der Anhänge der AbwV gestellt) der Genehmigung, wenn über die allgemeinen Anforderungen, die im § 3 der AbwV festgelegt sind, hinausgehende Anforderungen in den jeweiligen Anhängen zur Abwasserverordnung im Teil B gefordert werden.

Diese nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 LWG erforderliche Genehmigung gilt gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 LWG als widerruflich erteilt, wenn

1. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG (neu: § 57 Abs. 1 WHG, wurde im aktuellen LWG bislang nicht aktualisiert) eine serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlage eingebaut, aufgestellt und betrieben wird, für die eine Bauartzulassung nach § 35 Abs. 3 LWG oder ein Verwendbarkeitsnachweis nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 LWG oder eine Zulassung im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 2 LWG vorliegt,
2. die Abwasserbehandlungsanlage gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird und
3. dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die geplante Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme angezeigt worden ist.“

Diese vorgenannte Regelung (Genehmigungsfiktion) gewährleistet einerseits, dass der Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen aufgrund von EG-Recht (z.B. Art. 3 RL 76/464/EWG oder Art. 11 RL 91/271/EWG) Rechnung getragen wird und andererseits, dass der Bereich, bei dem die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG durch eine Typengenehmigung nachgewiesen ist, dereguliert wird.

Eine Regelung, wie sie im § 1 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung vom 17. August 1994 festgelegt worden war, dass bestimmte Einleitungen mit gefährlichen Stoffen nicht genehmigungspflichtig sind, ist aufgrund des geltenden EG-Rechtes nicht möglich. Um diesen Bereich trotzdem zu vereinfachen, hat die

Landesregierung mit der 8. Novelle des Landeswassergesetzes diese Genehmigungsfiktion eingeführt. Da diese aus dem Jahr 2003 stammende Regelung mit dem neuen WHG (§ 58 Abs. 1 Satz 3 WHG) im Einklang steht, konnte auch im aktuell gültigen Landeswassergesetz hieran festgehalten werden.

Die Genehmigungsfiktion führt dazu, dass die zuständige Behörde bei diesen Einleitungen keinen Genehmigungsbescheid erstellt, aber alle übrigen Aufgaben (z.B. die Prüfung der Unterlagen auf Plausibilität, die Überwachung nach § 83 LWG), die im Zusammenhang mit dieser Einleitung stehen, selbstverständlich wahrnehmen muss.

1.3.2 Sachliche Zuständigkeit der Behörden

Gemäß § 25 Abs.1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) kann die sachliche Zuständigkeit der Behörde nur durch eine hierzu ergangene Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift bestimmt werden. Zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitungen sind nach § 33 Abs. 3 LWG die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder diejenigen, auf die die Aufgabe übertragen worden ist.

1.3.3 Örtliche Zuständigkeit der Behörden

Gemäß § 29 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) beschränkt sich die Zuständigkeit der Behörden auf den räumlichen Wirkungsbereich. Auf § 33 LWG bezogen bedeutet dies, dass der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (z.B. die Gemeinde) innerhalb seines Entsorgungsgebietes (z.B. innerhalb der Gemeindegrenzen) für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung zuständig ist.

1.4 Rechtlicher Rahmen

1.4.1 EG-Recht

In den Römischen Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) von 1957 war die Umweltpolitik als Zielsetzung der Gemeinschaft mit entsprechender Kompetenzgrundlage nicht enthalten. Erst in den siebziger Jahren wurde die Notwendigkeit einer gemeinsamen Umweltpolitik erkannt und die ersten umweltrelevanten Richtlinien wurden aufgrund des Artikels 2 in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer I EG-Vertrag erlassen. Hierzu zählt unter anderem die Trinkwasser- und Gewässerschutzrichtlinie. Erst durch die Einfügung der Artikel 174 bis 176 (ex-Art. 130 r bis t) am 01. Juli 1987 wurde die Umweltschutzkompetenz der Gemeinschaft im EG-Vertrag verankert. Die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ vom 21. Mai 1991 (91/271/ EWG) fußt auf Artikel 175 (ex-Art. 130s).

Die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft trägt gemäß Art. 174 (ex-Art. 130r) zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität
- Schutz der menschlichen Gesundheit
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme

Diese Politik beruht nach den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung darauf, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen und auf dem Verursacherprinzip.

Der Artikel 176 (ex-Art. 130t) des EG-Vertrages besagt, dass die Schutzmaßnahmen, die von der EG erlassen worden sind, keinen Mitgliedstaat daran hindern, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder schärfere zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit dem EG- Vertrag vereinbar sein. Sie werden von der Kommission notifiziert. Schwächere Schutzmaßnahmen sind jedoch grundsätzlich unzulässig.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 189 EG-Vertrag gemeinsam Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel der Umsetzung. Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet. Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Neben einer Vielzahl von Verordnungen (z.B. Umwelt Audit Verordnung) und Richtlinien, die das Wasserrecht betreffen, hat die Europäische Gemeinschaft zwei für die Indirekteinleitung maßgebende Richtlinien erlassen. Den Anstoß zur Erfassung durch das staatliche Wasserrecht gab im Wesentlichen die „Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft“ (76/464/EWG) (GewSchRL). Nach Artikel 3 Nr. 1 GewSchRL bedarf jede Ableitung von Abwasser mit Stoffen der Liste I GewSchRL in die Kanalisation einer Genehmigung.

Daneben enthält auch Artikel 11 der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ vom 21. Mai 1991 (91/271/EWG) (KomAbwRL) Anforderungen an das Regime der Indirekteinleitungen. Dieser Artikel besagt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass spätestens bis zum 31. Dezember 1993 das Einleiten von industriellem Abwasser in Kanalisationen und in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen einer vorherigen Regelung und/oder Erlaubnis durch die zuständige Behörde oder Stelle unterzogen wird.

Diese Richtlinien wurden durch das kommunale Satzungsrecht und die Einführung des Absatzes 3 in § 7a des Wasserhaushaltsgesetz von 1986 (neu: § 58 WHG) umgesetzt.

1.4.1.1 Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

Jede direkte Einleitung in ein Gewässer bedarf nach Artikel 4 a) der Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (2006/11/EG) der Genehmigung. Sofern es für die Anwendung dieser Richtlinie und der darauf ergangenen Tochterrichtlinien erforderlich ist, bedarf auch die Ableitung dieser Stoffe in die Kanalisation (Indirekteinleitung) der Genehmigung nach Artikel 4 b), mit der Emissionsnormen festgesetzt werden.

Die Cadmiumrichtlinie 83/523/EWG (Tochterrichtlinie) schreibt z.B. in Artikel 3 Abs. 2 vor, dass die in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte an der Stelle anzuwenden sind, an der cadmiumhaltiges Abwasser den Betrieb verlässt (vgl. AbwV „Ort des Anfalls“). Ansonsten ist der Ort des Anfalls die Stelle, an der der Entledigungswille einsetzt.

Die Aussage in Artikel 4 b „sofern es für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist“ ermöglicht den Mitgliedstaaten, Stoffe der Liste I der Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft nach Maßgabe der Reinigungsfähigkeit der öffentlichen Kläranlagen von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Diese Richtlinie dient unmittelbar dem Gewässerschutz sowie der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft. Sie ersetzt die bereits umgesetzte Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG und ändert die Richtlinien 91/692/EWG „Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien“ sowie 2000/60/EG „Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)“. Die „neue“ Richtlinie trat am 25.03.2006 in Kraft und wird am 22. Dezember 2013 durch die Wasserrahmenrichtlinie außer Kraft gesetzt werden.

1.4.1.2 Kommunalabwasserrichtlinie

Die Kommunalabwasserrichtlinie (KomAbwRL) verfolgt im Gegensatz zur Gewässerschutzrichtlinie einen herkunftsbezogenen Ansatz und hat das Ziel, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen des kommunalen Abwassers zu schützen. In Artikel 11 Abs. 1 KomAbwRL wird den Mitgliedstaaten vorgeschrieben, dass Abwasser, das in die Kanalisation und in kommunale Abwasseranlagen eingeleitet wird, einer Regelung und/oder einer Erlaubnispflicht unterworfen werden muss. Die Art der Regelung ist nicht vorgeschrieben. Inhaltliche Vorgaben für diese Regelungen finden sich in Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 KomAbwRL, der anordnet, dass die Regelung bzw. Erlaubnis den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt C genügen muss. Hiernach müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Gesundheit des Personals, das in der Kanalisation und an den Behandlungsanlagen tätig ist, darf nicht gefährdet werden.
- Kanalisationen, Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörigen Ausrüstungen dürfen nicht beschädigt werden.
- Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlammes dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, dass die aufnehmenden Gewässer nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Klärschlamm in umweltverträglicher Weise sicher beseitigt werden kann.

Artikel 11 Abs. 3 KomAbwRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Regelungen bzw. die Erlaubnisse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4.1.3 Industrieemissions-Richtlinie

Die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU vom 17. Dezember 2010 ist eine EU-Richtlinie mit Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb und zur Stilllegung von Industrieanlagen in der Europäischen Union. Sie basiert auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2007 und wurde vom Europäischen Rat und Europäischen Parlament im Jahr 2010 verabschiedet. Die Richtlinie vereint sieben Vorläufer-Richtlinien mit Bezug zu Industrieemissionen und entwickelt diese teilweise weiter. Die Industrieemissionsrichtlinie ersetzt die bisherige Genehmigungsgrundlage für Industrieanlagen in EU-Mitgliedsländern, die sogenannte IVU-Richtlinie (2008/1/EG), sowie

- die Richtlinie über Abfallverbrennung (2000/75/EG),
- die Richtlinie über Großfeuerungsanlagen (2001/80/EG),
- die Lösemittelrichtlinie (1999/13/EG) und
- drei Richtlinien zur Titandioxidherstellung (78/176/EWG, 82/883/EWG, 92/112/EWG).

Die früheren Richtlinien wurde nach einer mehrjährigen Auswertung durch umfangreiche Studien an mehreren Punkten von der EU-Kommission überarbeitet und in den Vorschlag zur Industrieemissionsrichtlinie übernommen.

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen durch eine integrierte Genehmigung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu vermindern. Dafür müssen Industrieanlagen mit der besten verfügbaren Technik (BVT) arbeiten, die in den BVT-Merkblättern der EU-Kommission veröffentlicht sind. Die BVT-Merkblätter (engl. BREF documents) werden von einem Autor der EU-Kommission unter Mitwirkung von Vertretern aus Behörden, Industrie und Umweltschutzverbänden in einem 2- bis 5-jährigen Diskussionsprozess erstellt (sog. Sevilla-Prozess). Die Richtlinie trat am 6. Januar 2011 in Kraft. Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten muss bis zum größten Teil zum 6. Januar 2013 erfolgen. Dies wird in Deutschland insbesondere mit Novellen des Bundesimmissionschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vollzogen.

1.4.1.4 Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23. Oktober 2000 (2000/60/EG) verfolgt das Ziel, das gemeinschaftliche Gewässerschutzrecht grundlegend zu modifizieren. Dabei ist der Schritt vom reinen Gewässerschutz hin zur Wasserwirtschaft vollzogen worden. Das bestehende europäische Gewässerschutzrecht wird aber nur teilweise durch Aufhebung von vorhandenen Richtlinien bereinigt. Der Fortbestand der Gewässerschutzrichtlinie ist derzeit ungewiss.

Artikel 4 Abs. 1 lit. a, b WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 31. Dezember 2015 einen „guten Zustand“ des Oberflächenwassers in allen Oberflächenengewässern und einen „guten Zustand“ des Grundwassers in allen Grundwasserkörpern zu erreichen. Hierfür steht als zentrales rechtliches Instrument der Artikel 3 ff. WRRL für die Aufstellung von rechtsverbindlichen Bewirtschaftungsplänen zur Verfügung. Hierin sollen die Maßnahmen und Programme innerhalb eines jeden Flusseinzugsgebietes koordiniert werden. Artikel 13 Abs. 4 WRRL sieht die Bewirtschaftungspläne als ein kombiniertes Konzept vor, nach dem als Mittel zur Emissionsbegrenzung die Emissionsgrenzwerte und die Umweltqualitätsziele wahlweise zur Verfügung stehen.

In wie weit die Wasserrahmenrichtlinie auf das Recht der Indirekteinleitung Einfluss nehmen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

1.4.2 Nationales Recht

1.4.2.1 Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland legt als rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens Leitgrundsätze und Richtlinien fest, nach denen die Erfüllung der Staatsaufgaben wahrzunehmen ist.

Artikel 20 und 28 GG, die Teil des Abschnitts II (Artikel 20 bis 37) sind, beinhalten gewissermaßen eine „Verfassung in Kurzform“, in denen die wesentlichen Leitgrundsätze für das Handeln der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind.

1994 wurden diese Leitgrundsätze in Artikel 20a GG durch das Staatsziel Umweltschutz erweitert. Gegenstand ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen.

Diese Staatsziele enthalten grundsätzlich keine subjektiven einklagbaren Rechte, sondern sind vielmehr die Verpflichtung an den Gesetzgeber, sie durch rechtliche Regelungen zu konkretisieren und umzusetzen.

1.4.2.2 Wasserhaushaltsgesetz

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bildet den Hauptteil des deutschen Wasserrechts. Es ist in der Fassung vom 31. Juli 2009 ein Gesetz in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers, außerdem Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz.

Ursprünglich war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Infolge der Föderalismusreform regelt der Bund das Wasserhaushaltsrecht abschließend. Die Länder dürfen – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen (Art. 72 Abs. 3 GG). Außerdem enthält das WHG Öffnungsklauseln für Regelungen der Länder.

Solange der Bund seine Verordnungsermächtigungen nicht nutzt und die Länder ihre Wassergesetze nicht an das WHG angepasst haben, unterliegt die Wirksamkeit einzelner Vorschriften rechtlicher Interpretation. Das WHG (und die dazu erlassenen Verordnungen) verdrängt nur dort das bisherige Recht der Länder, wo es selbst konkret regelt. Dadurch wird die rechtliche Situation in der Übergangsphase weniger durchschaubar, aber es entsteht keine Regelungslücke.

Das WHG zählt in § 9 abschließend auf, welche Tätigkeiten Benutzungen im Sinne des Gesetzes sind.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Eine Benutzung eines Gewässers liegt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, wenn Stoffe in dieses eingeleitet oder eingebracht werden. Diese Erlaubnispflicht resultiert aus dem Grundsatz des Vorsorgeprinzips, um Einleitungen von gefährlichen Schadstoffen in die Gewässer zu verhindern bzw. zu minimieren und dadurch die Gewässer zu schützen.

Das unmittelbare Einleiten oder Einbringen von Stoffen wird als Direkteinleitung bezeichnet.

Die Anforderungen an die Direkteinleitung werden in § 57 WHG bestimmt. § 57 WHG ist eine grundlegende Bestimmung und trägt der besonderen Bedeutung der Abwassereinleitung für die Verunreinigung der Gewässer Rechnung. Das Hauptziel des § 57 WHG ist die Verminderung der Jahresfrachten an Schad- und Nährstoffen, die aus den Gemeinden und der Industrie stammen und über die Einleitung in die Vorfluter letztlich in die übrigen Gewässer gelangen.

Die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage stellt hingegen keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar und unterliegt somit nicht der unmittelbaren Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG. Man spricht hier von der so genannten Indirekteinleitung.

Dennoch müssen die vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage anfallenden Schadstoffe behandelt, beseitigt oder zumindest reduziert werden. Bestimmte gefährliche Stoffe können nur dort eliminiert werden, wo sie entstehen.

In § 58 Abs. 2 WHG ist festgelegt, dass auch an die Indirekteinleitung die Anforderungen des Standes der Technik gestellt werden. Um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen, bedarf auch die Indirekteinleitung einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG.

Als das WHG noch ein Rahmengesetz war, mussten die Länder sicherstellen, dass die vom Bund gestellten Mindestanforderungen an die Indirekteinleitung (§ 7a WHG alt) eingehalten werden. Dies war im § 33 LWG erfolgt.

Einschub Historie:

Im alten Rahmengesetz wurde im § 7a Abs. 3 WHG erstmals im Jahr 1986 aufgenommen, dass die Länder sicherstellen, dass vor dem Einleiten von Abwasser mit **gefährlichen** Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage, die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen waren. Dieses wurde mit der so genannten „Indirekteinleiterverordnung des Landes Schleswig-Holsteins“ sichergestellt.

Mit der 6. WHG Novelle vom 12. November 1996 wurde der § 7a WHG grundlegend umgestellt:

- die bis dahin gültigen Merkmale „gefährliche Stoffe“ und „Herkunftsbereiche“ sind entfallen;
- die Aufteilung in Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Stand der Technik wurde aufgegeben;
- die Anforderungen wurden durch die 6. Novelle dahingehend verschärft, dass alle Abwassereinleitungen jetzt den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Diese WHG Novelle regelte im § 7a Abs. 4, dass die Länder sicherstellen, dass beim Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Kanalisation die Anforderungen nach dem Stand der Technik am Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Diese Anforderungen legten und legt noch immer die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung (Abwasserverordnung – AbwV -) fest.

Der Begriff „Stand der Technik“ wurde mit dem Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 neu definiert und erstmals in

den § 7a Abs. 5 WHG vom 19. August 2002 übernommen. Hiernach ist der Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt werden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkung und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch von Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

Diese Begriffsbestimmung und der Kriterienkatalog wurden unverändert in das neue WHG von 2009 übernommen. Die Begriffsdefinition ist im § 3 Nr. 11 WHG und der Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum WHG angeführt.

Mit dem Wechsel des Wasserrechts in die konkurrierende Gesetzgebung wurde der Bereich der Indirekteinleitung erstmals bundesrechtlich im § 58 WHG geregelt.

1.4.2.3 Landeswassergesetz

Die Landesregierung hatte § 7a Abs. 3 der 5. Novelle des WHG vom 25. Juli 1986, gültig bis November 1996, durch die Änderung des LWG vom 07. Juni 1991 umgesetzt. Dabei wurde in § 36a des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 07. Juni 1991 bzw. in § 33 der Neufassung des Landeswassergesetzes vom 07. Februar 1992 die oberste Wasserbehörde ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Anforderung des § 7a Abs. 3 WHG von 1986 umsetzt. Die Ministerin für Natur und Umwelt hatte im Einvernehmen mit dem Innenminister die „Landesverordnung über die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung -IndEVO) am 17. August 1994 erlassen. Diese trat am 01. September 1994 in Kraft.

Durch die 7. Novelle des LWG vom 08. Februar 2000 wurde § 33 LWG umfassend geändert. Diese Änderung wurde notwendig, weil sich einerseits aus dem Bundesrecht zwingende Anpassungsnotwendigkeiten ergaben, andererseits die Beschlüsse der Landesregierung zur Modernisierung des öffentlichen Sektors und zur Funktionalreform umgesetzt werden sollten.

Der seit dem 1. März 2000 geltende § 33 LWG ist nicht mehr nur eine Ermächtigungsgrundlage, wie noch in der Fassung vom 07. Februar 1992, sondern regelt alle für die Indirekteinleitung relevanten Tatbestände. Gleichzeitig wurde am 1. März 2000 die vorgenannte IndEVO von 1994 aufgehoben.

Mit der 8. Novelle des LWG vom 11. August 2003 wurde der § 33 LWG den aktuellen Erfordernissen angepasst und die Beschlüsse der Landesregierung zur Modernisierung des öffentlichen Sektors und zur Funktionalreform wurden im zweiten Schritt vollständig (alleinige Zuständigkeit) umgesetzt. Das Grundprin-

zip, alle für die Indirekteinleitung relevanten Tatbestände zu regeln, wurde beibehalten.

Durch die Novellierung des WHG im Jahre 2009 war eine Überarbeitung des Landeswasserrechts erforderlich geworden. Im Rahmen einer so genannten „Vorschaltnovelle“ sind in 2010 die wichtigsten - sich unmittelbar aus dem WHG ergebenden - Anpassungen im LWG erfolgt. Im § 33 LWG wurden zunächst einmal die meisten Verweise aktualisiert. Es ist angedacht, weitere Anpassungen im Bereich des § 33 LWG mit der nächsten Landeswassergesetz-Novelle umzusetzen.

1.4.2.4 Konkurrenzverhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht

Im Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG ist festgelegt, dass im Bereich des Wasserhaushalts (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils später erlassene Gesetz vorgeht. Dabei darf der Landesgesetzgeber seinen Kompetenzbereich nicht überschreiten.

Da das Landeswassergesetz infolge des Neuerlasses des Wasserhaushaltsgesetzes in wesentlichen Teilen, aber noch nicht vollständig, überarbeitet wurde, gilt bei divergierenden Regelungen in den Bereichen, in denen das LWG 2010 novelliert worden ist, das Landesgesetz vor. In den übrigen Bereichen, in denen das LWG nach Erlass des WHG noch nicht angepasst worden ist, geht das neuere WHG vor.

Der Weg einer kurzfristigen und nicht vollständigen Novellierung des Landeswassergesetzes (eine Art Vorschalt-Novelle) wurde gewählt, damit möglichst schnell die Lücken und möglichen Widersprüche zu dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen WHG geschlossen, Vollzugsprobleme vermeiden und für Rechtsklarheit gesorgt wurde.

Somit ergibt sich folgende Anwendungssystematik:

1. Soweit das LWG bereits am 19.03.2010 novelliert wurde, geht es als später erlassenes Recht dem WHG vom 31.7.2009 vor.
2. Anderenfalls geht das neuere WHG der vorherigen, unverändert gebliebenen Fassung des LWG vor.

3. Enthält das WHG keine Regelungen oder ist es lückenhaft, ist ergänzend das unverändert gebliebene LWG als fortgeltendes Landesrecht heranzuziehen.

1.4.2.5 Abwasserverordnung

Der § 23 Abs.1 Nr. 3 WHG (alt: § 7a WHG) ermächtigt die Bundesregierung, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen zu erlassen.

In der Abwasserverordnung die Mindestanforderungen geregelt, die für Erlaubnisse zum Einleiten von Abwasser in Gewässer festzusetzen sind. In zahlreichen Anlagen werden dabei für bestimmte Bereiche Regelungen getroffen. Zudem konkretisiert sie das Analyse- und Messverfahren.

Die Abwasserverordnung löste 1997 die Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) und die Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift (Rahmen-AbwasserVwV) ab. Die Anhänge der Rahmenabwasserverwaltungsvorschrift wurden in Anhänge der Abwasserverordnung umgewandelt. Hintergrund ist, dass eine Verwaltungsvorschrift nur die Verwaltung und nicht den Bürger bindet und deshalb die Umsetzung von EU-Richtlinien nur durch ein Gesetz oder eine Verordnung erfolgen kann.

Für die Umsetzung des § 33 LWG sind die Anforderungen,

- die über die Allgemeinen Anforderungen des § 3 AbwV hinausgehen oder
- die an das Abwasser vor Vermischung oder
- die an das Abwasser für den Ort des Anfalls

gestellt werden, maßgebend.

Die Anforderungen für die Einleitungsstelle sind in diesem Fall nicht relevant, da sie nicht die Indirekteinleitung sondern die Direkteinleitung in ein Gewässer regeln.

Die Abwasserverordnung besteht aus einem allgemeinen Teil mit sechs Paragraphen, einer Anlage zu § 4 (Analysen und Messverfahren) und den herkunftsbezogenen, d.h. branchenbezogenen Anhängen.

1.4.2.6 Satzungsrecht

Nach § 56 WHG (alt: § 18a Abs. 2 WHG) regeln die Länder, welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Wer Träger der Abwasserbeseitigungspflicht in Schleswig-Holstein ist, bestimmt sich nach § 30 LWG. Danach sind nach Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Unter den Voraussetzungen des § 31 a LWG kann die Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere die Schmutzwasserbeseitigungspflicht, an welche die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung geknüpft ist, auf Wasser- und Bodenverbände, sowie ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Abwasserzweckverbände) oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung. Diese Satzung wird aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 30 LWG sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes erlassen.

Derzeitig fußen noch einige Satzungen auf dem Satzungsmuster über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde vom 20. Januar 1995 des „Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages“ (Anschrift: Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Reventlouallee 6, 24105 Kiel). Dieser hat am 6. Juli 2003 ein „Muster einer Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung“ herausgegeben, welches nun überwiegend die Grundlage für die neueren Satzungen bildet.

Gemäß § 13 dieses Satzungsmusters bedarf die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen der Anschlussgenehmigung.

Die Anschlussgenehmigung soll durch Auflagen, die am Übergabeschacht zum öffentlichen Kanal gelten, sicherstellen, dass

- die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen geschützt wird,
- das in Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen geschützt wird,
- die Abwasseranlagen in ihrem Bestand geschützt werden und ihre optimale Funktionstätigkeit nicht beeinträchtigt wird,

- die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer ermöglicht wird,
- Schwierigkeiten bei der Schlammbehandlung und Schlammverwertung bzw. -Schlammentsorgung vermieden werden,
- der Vollzug der Vorschriften vereinfacht wird und Konflikte vermieden werden.

Die Begrenzung des Anschlussrechtes nach § 9 (neues Satzungsmuster) der Satzungen basiert in der Regel auf dem Inhalt des DWA Merkblattes 115 Teil 2 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil 2 Anforderungen“ aus dem Jahr 2005. Die rechtlichen Grundlagen werden im DWA Merkblatt 115 Teil 1 „Rechtsgrundlagen“ und die Überwachung im Merkblatt 115 Teil 3 „Praxis bei der Indirekteinleiterüberwachung“ behandelt.

Im Zusammenhang mit der Begrenzung des Anschlussrechtes wird darauf hingewiesen, dass dynamische Verweisungen auf Regelwerke, wie z.B. auf das DWA Merkblatt 115 Teil 2, in ihrer jeweils gültigen Fassung rechtlich nicht zulässig sind. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz muss die ungültige Verweisung auf die „jeweils gültige Fassung“ durch eine Verweisung auf eine konkrete Fassung (statische Verweisung) ersetzt werden, wobei dann anzugeben ist, wo diese Fassung veröffentlicht oder zu beziehen ist.

1.4.2.7 Baurecht

Bis zum Inkrafttreten der letzten Novelle der Landesbauordnung (LBO) am 1. Mai 2009 wurde von den unteren Bauaufsichtsbehörden noch geprüft, ob das Abwasser des Bauobjektes einwandfrei beseitigt werden kann. Mit dem Wegfall des alten § 47 LBO ist diese Aufgabe entfallen. Darüber hinaus bedürfen Abwasseranlagen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 b LBO grds. keiner Baugenehmigung. Somit unterliegen die Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich dem Wasserrecht.

Die LBO beinhaltet im Abschnitt III Regelungen hinsichtlich der Bauprodukte und Bauarten, auf die § 35 LWG verweist. Der Abschnitt III der LBO sagt ferner aus, dass alle Baustoffe und vorgefertigten Anlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sein müssen. Darüber hinaus wird die Ermächtigung für den Innenminister ausgesprochen, Verordnungen zu erlassen, die festlegen, für

welche serienmäßig hergestellten Bauprodukte und für welche Bauarten Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen sind.

Diese Ermächtigung wurde mit der Landesverordnung zur Festsetzung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBauPVO) vom 25.11.2009 (GVBl. Schl.-H. S.859) ausgefüllt. Wenn serienmäßig hergestellte Anlagen eingebaut werden sollen, die im § 1 WasBauPVO aufgeführt sind, müssen für diese Anlagen auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise geführt werden, d.h. sie müssen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin zugelassen sein. Diese Anlagen werden unter Punkt 1.7 angesprochen.

1.4.2.8 Strafrecht

Der Schutz der Umwelt ist in Artikel 20a Grundgesetz als Staatsziel verankert, wonach dem Staat die Aufgabe zukommt, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen zu schützen. Das Strafrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts und bewehrt Unrechtshandlungen unter anderem im Bereich des Umweltrechts in den §§ 324 ff StGB (-Strafgesetzbuch-) mit Strafe.

Durch den Schutz dieser Rechtsgüter dient das Strafrecht der Erhaltung der einzelnen Bestandteile der Umwelt und dient somit dem Gemeinwohl. Anknüpfungspunkt ist hier das mit umweltschädlichen Folgen verbundene Verhalten. Strafvorschriften über „Straftaten gegen die Umwelt“ verweisen in ihren Tatbeständen regelmäßig auf Spezialgesetze wie beispielsweise das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz, in welchen geregelt ist, welches Verhalten in Bezug auf die Umwelt erlaubt und welches als rechtswidrig zu qualifizieren ist. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen Strafbarkeit und verwaltungsrechtlicher Regelung. Man nennt dies Verwaltungsakzessorietät (vgl. BverfGE 75, 329). Die Verwaltung kann jedoch durch die jeweiligen getroffenen Entscheidungen nicht konstitutiv in das Strafrecht eingreifen. So bestimmt am Ende der Strafrichter, wie er ergangene Verwaltungsentscheidungen im einzelnen in das strafrechtliche System von Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Rechtfertigungsgründe,

Schuldausschließungsgründe, Verbots- und Tatbestandsirrtum eingliedert und welche strafprozessualen Maßnahmen er ins Auge fasst. Problematisch könnte dies bei einer erteilten, jedoch mit schweren Mängeln behafteten Genehmigung oder einer behördlichen Duldung einer nicht genehmigten Einleitung sein. Eine allgemeine Bindung der Strafgerichte an Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsentscheidungen besteht jedoch nicht.

Die Gemeinde hat im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 56 WHG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 LWG) eine besondere Pflichtenstellung, eine so genannte Garantenstellung inne, wonach ihr ein Verantwortungsbereich zugewiesen ist, der unter anderem den strafbewehrten Schutz des Rechtsguts Gewässerreinheit zum Gegenstand hat. Insoweit kann eine Straftat auch von Amtsträgern begangen werden, wenn diese als Organ der Gemeinde durch positives Tun, aber auch durch pflichtwidriges Unterlassen zu verantworten haben, dass ein Straftatbestand verwirklicht wird (vgl. BGHSt 38,325). Die strafrechtliche Erfolgsabwendungspflicht kann jedoch niemals weiter reichen als die verwaltungsrechtliche Pflicht einer Behörde in der konkreten Situation. Gegenstand der Garantenpflicht ist demnach der Einsatz des der Behörde zum Zwecke der Gewässerverunreinigung beziehungsweise Bodenverunreinigung zur Verfügung gestellte verwaltungsrechtliche Instrumentarium. Einschätzungen, Ermessen- und Beurteilungsspielräume, die der Behörde durch das Verwaltungsrecht eingeräumt sind, sind daher in gleicher Weise im Strafrecht zu berücksichtigen (vgl. OLG Frankfurt 1. Strafsenat, Beschluss vom 12.10.1995).

Nach § 324 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bestraft,

„wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert,..“

Der Amtsverwalter könnte sich demnach gemäß § 324 Abs. 1 StGB aufgrund der Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht strafbar machen. Dies setzt zunächst voraus, dass ein Gewässer verunreinigt wurde. Das Vorliegen einer Verunreinigung knüpft an eine gewisse Erheblichkeitsschwelle (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. April 1977; OLG Celle, Generalstaatsanwalt, Entscheidung vom 27. April 1987, BGH 2 StR 478/90, Urteil vom 20. Februar 1991). Im Regelfall

wird eine direkte Gewässerverunreinigung im Rahmen einer Indirekteinleitung, wonach grundsätzlich in ein Kanalnetz entwässert wird, nicht erfolgen. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass gefährliche Stoffe in die mechanisch-biologische Kläranlage gelangen, dort nicht ausreichend geklärt werden können und im Anschluss daran mit den abfließenden Abwässern in ein Oberflächenwasser eingeleitet werden. Inwieweit hier der Nachweis geführt werden kann, dass die Einleitung kausal und zurechenbar für eine Gewässerverunreinigung anzusehen ist, muss im konkreten Einzelfall geprüft werden. Hat die zuständige Behörde jedoch Kenntnis von der unbefugten Indirekteinleitung, ohne die verwaltungsrechtlich gebotenen Maßnahmen einzuleiten, könnte eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine eingetretene Gewässerverunreinigung begründet werden.

Nach § 324 a Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bestraft,

„wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch ... verunreinigt oder sonst nachteilig verändert.“

Es handelt sich hierbei um ein so genanntes Erfolgsdelikt, das heißt, dass der Boden tatsächlich verunreinigt oder nachteilig verändert sein muss. Diese Bodenverunreinigung kann im Rahmen der Indirekteinleitung insbesondere dann erfolgen, wenn die Abwasserleitungen undicht sind. Nach § 60 Abs. 1 WHG sind die Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die für den Bereich der Indirekteinleitung einschlägige und landesrechtlich mit Änderungen und Ergänzungen eingeführte DIN 1986 Teil 30 sieht vor, dass alle Zulauf- und Ablaufleitungen von Abwasservorbehandlungsanlagen von gewerblichem Abwasser unverzüglich, spätestens jedoch 2015 auf Dichtheit geprüft werden müssen. Eine Verletzung dieser verwaltungsrechtlichen Pflichten, die zu einer nicht unerheblichen Bodenverunreinigung führen kann, könnte eine Strafbarkeit sowohl des Amtsverwalters der unteren Wasserbehörde durch pflichtwidriges Unterlassen als auch des Betreibers begründen.

Nach § 326 Abs. 1 Nr. 4 a StGB wird mit Freiheitsstrafe bestraft,

„wer unbefugt Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern...außerhalb einer dafür zugelassenen An-

lage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.“

Es handelt sich hierbei um ein so genanntes abstraktes Gefährdungsdelikt (vgl. BGHSt 36, 255; BGH 4 StR 179/91) das heißt, dass es nicht zu einem objektiven Schadensereignis kommen muss. Ausreichend für eine Begründung der Strafbarkeit wäre demnach die umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Unter Abfällen im strafrechtlichen Sinn (vgl. BGHSt 37, 21) werden auch flüssige Abfälle und Abwässer verstanden. So kann beispielsweise eine unerlaubt in den Kanal eingebrachte Chemikalie Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 Satz 1 StGB sein. Eignet sich der Stoff, das Gewässer nachhaltig zu verunreinigen, kommt eine Strafbarkeit nach § 326 StGB in Betracht. Kommt es tatsächlich zu einer Gewässerverunreinigung, so wäre der Tatbestand des § 324 StGB vorrangig einschlägig, der insoweit den § 326 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt (vgl. BGH NJW 1992, 3247/3251).

1.4.2.9 Das private Umwelthaftungsrecht

Als privatrechtliche Anspruchsgrundlage des deliktischen Umwelthaftungsrechts stehen in erster Linie die §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 826, 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Verfügung.

§ 823 BGB sieht eine Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Handeln vor. Umweltschäden sind nur insoweit einbezogen, als sie auf menschlichem Fehlverhalten beruhen. Daraus ergeben sich vielfältige Beweisprobleme, die die Rechtsprechung durch eine strenge Fahrlässigkeitshaftung und die Zulassung eines Anscheinsbeweises zu erleichtern versucht (vgl. BGHZ 92,143,147).

§ 823 Abs. 1 BGB setzt die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges gegenüber jedermann geschütztes Recht, also eines so genannten absoluten Rechts voraus. Während die Rechtsprechung diesbezüglich insbesondere von Gesundheitsverletzungen, das heißt der Verletzung von körperlichem, geistigen und sozialem Wohlbefinden sowie Verletzung von Eigentum oder Besitz (vgl. BGHZ 69, 1), aber auch den eingerichteten

und ausgeübten Gewerbebetrieb im Blick hat, versucht die Literatur die Ausweitung im Hinblick auf schädigende Umwelteinwirkung. Dennoch wird eine Erweiterung der deliktischen Umwelthaftung durch Anerkennung des Anspruchs auf eine saubere Umwelt als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB oder aber als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ganz überwiegend unter Hinweis auf die Konturlosigkeit eines solchen Rechts abgelehnt.

Für die Begründung einer Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB wegen Verletzung eines den Schutz des Geschädigten bezweckenden Gesetzes bieten sich zahlreiche verwaltungsrechtliche Umweltgesetze an.

Im konkreten Fall bedarf es einer genauen Prüfung, ob die Verletzung eines Schutzgesetzes auch schuldhaft ist, die Verhaltenspflicht in behördlichen Genehmigungen, nachträglichen Anordnungen etc. konkretisiert worden ist, und ob sich der Adressat an diese behördlichen Konkretisierungen gehalten hat.

Neben den drittschützenden Normen im Verwaltungsrecht sind es vor allem die Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, die als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB die deliktische Haftung erweitern können.

Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich nach § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich auf die Wiederherstellung des geschädigten Gutes „in natura“, unabhängig davon, ob das geschädigte Gut einen wirtschaftlichen Wert besitzt oder nicht. Im Falle der Umweltschäden ist zweifelhaft, ob und inwieweit das Recht auf Naturalrestitution auch die Wiederherstellung beeinträchtigter Naturgüter umfasst. Eine vollständige Wiederherstellung weitgehender ökologischer Schäden wird unter Berufung auf § 251 Abs. 2 BGB vom BGH grundsätzlich als für den Schädiger unzumutbar abgelehnt. Scheidet Naturalrestitution aus, weil das beschädigte Gut nicht wiederherstellbar ist, so kommt Schadensersatz in Geld in Betracht. Dies setzt zunächst voraus, dass Umweltgüter überhaupt monetär bewertbar sind.

Im Falle einer Beeinträchtigung von Körper und Gesundheit eines Menschen kann auch ein Schmerzensgeldanspruch nach § 253 BGB (immaterieller Schaden) entstehen.

§ 823 BGB begründet lediglich einen Anspruch gegenüber den unmittelbar deliktisch Handelnden. Der § 831 Abs. 1 BGB ist die Rechtsgrundlage, wenn

Schadensersatzansprüche gegen den weisungsbefugten Geschäftsherrn und nicht gegen den von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen erhoben werden sollen. Dieser kann sich jedoch nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB von dieser Pflicht befreien, wenn er zum Beispiel beweisen kann, dass ihn kein Auswahl- oder Anleitungverschulden trifft. Bei Großbetrieben hat die Rechtsprechung insoweit einen dezentralisierten Entlastungsbeweis zugelassen, demzufolge es genügt, wenn höhere Angestellte eine ordnungsgemäße Aufsicht durchführen und diese wiederum von der Geschäftsleitung beaufsichtigt werden. In der Praxis kann das auch bei unbefugten Indirekteinleitungen bedeuten, dass der dadurch Geschädigte keinen gegen den Geschäftsherrn durchsetzbaren Schadensersatzanspruch erlangt.

Eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung wird in § 89 Abs. 1 WHG begründet. Diese Norm setzt voraus, dass Stoffe rechtswidrig in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden oder auf ein Gewässer eingewirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert wird. Nicht erfasst werden danach unbefugte Indirekteinleitungen, bei denen sich keine Auswirkungen auf ein Gewässer feststellen lassen. Der Schadensersatzanspruch nach § 89 Abs. 2 WHG setzt keinen zweckgerichteten Schadstoffeintrag in ein Gewässer voraus. Er verlangt jedoch, dass Stoffe aus einer bestimmten, in der Vorschrift näher bezeichneten Anlage in ein Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet worden zu sein. Der Abs. 2 wird somit bei unbefugten Indirekteinleitungen nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. In der Regel wird entweder ein (mittelbarer) Schadstoffeintrag im Sinne des vorrangigen § 89 Abs. 1 WHG vorliegen oder eine Beeinträchtigung des Vorfluters durch einen derartigen Anlagenbetrieb nur sehr schwer nachweisbar sein.

Das Umwelthaftungsgesetz (UHG) spielt in diesem Bereich in der Praxis nur eine sehr geringe Rolle, weil der Schaden durch eine Anlage im Sinne des Anhanges 1 zum UHG (im Wesentlichen die Einrichtungen, die in der 4. BImSchV aufgelistet sind) verursacht worden sein muss.

Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche aus einem Vertrag. Diese werden aber in der Regel nur zwischen dem Kanalisationsbenutzer und der Gemeinde als Betreiber der Abwasseranlage von Bedeutung sein. Zwischen dem Einleiter und der zuständigen Behörde nach Landeswasserrecht bestehen in der Regel keine vertraglichen Verpflichtungen.

1.4.2.10 Haftung des Staates (Amtshaftung)

Amtshaftungsansprüche gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB bestehen gegenüber dem Staat, wenn ein Beamter (oder Angestellter) in Ausübung eines öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Die Amtshaftung gehört rechtssystematisch zum Bereich der unerlaubten Handlungen. Das Delikt, welches die Amtshaftung kompensieren soll, besteht in hoheitlichem Unrecht (vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 1191, S. 10). Unter welchen Voraussetzungen hoheitliches Unrecht vorliegt, bestimmt § 839 BGB. Die Zurechnungsnorm des Art. 34 S. 1 GG verlagert die aus § 839 BGB handelnden Amtsverwalter persönlich treffende Schadensersatzverpflichtung auf den Hoheitsträger, beispielsweise die Gemeinde. Es handelt sich insoweit um eine mittelbare Staatshaftung. Der „handelnde“ Beamte kann jedoch unter Umständen intern in Regress genommen werden (vgl. Art. 34 Satz 2 GG); Regress ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorgesehen. Gleiches gilt für Angestellte zum Beispiel nach § 3 Abs. 7 TV-L.

Umweltrechtliche Bedeutung kann die Amtshaftung bei verschiedenartigen Verletzungen der Amtspflicht erlangen. So kann die Verletzung der generellen Beachtung von Vorschriften über Zuständigkeit, Form und Verfahren des Verwaltungshandelns einen Schaden verursachen.

Die Erteilung einer Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und somit grundsätzlich dem hoheitlichen Handeln zuzuordnen.

Maßgeblich für die Voraussetzung „Handelnder“ ist der so genannte haftungsrechtliche Beamtenbegriff. Hierunter fallen auch Angestellte und Arbeiter, ebenso beliehene Unternehmer, sofern sie hoheitlich tätig sind. (vgl. Art. 34 GG : „jemand“).

Die Amtspflicht muss gerade gegenüber dem Geschädigten bestehen („einem Dritten“), beispielsweise gegenüber dem Antragsteller oder gegenüber der Allgemeinheit und sie muss in Ausübung des öffentlichen Amtes begangen worden sein (nicht nur bei „Gelegenheit“).

Das Verschulden ist gemäß § 276 BGB ein objektiv pflichtwidriges (= rechtswidriges) und ein subjektiv vorwerfbares (= Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) Verhalten.

Ist ein Schaden eingetreten, so berechnet sich die Art (Geld, Naturalien,...) und Höhe des Schadensersatzes nach §§ 249 ff. BGB. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an Gütern. Vereinfacht dargestellt, werden zwei Zustände ermittelt: Zustand ohne schädigendes Ereignis abzüglich Zustand mit schädigendem Ereignis ergibt den Schaden. Auch Einbußen an immateriellen Gütern fallen unter den Begriff Schaden.

1.4.2.11 Ordnungswidrigkeitenrecht

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

Das Ordnungswidrigkeitenrecht zielt jedoch nicht primär auf die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens oder die (Wieder-)Herstellung eines bestimmten gewollten Zustandes, sondern auf die Ahndung eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften. Es will ein unrechtmäßiges Handeln mit Sanktionen belegen.

Gemäß § 3 OWiG kann eine Handlung nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 9 WHG handelt ordnungswidrig, wer ohne Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet. Diesen gleichen Tatbestand kennt auch das Landeswassergesetz. Hiernach handelt gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 7a LWG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 33 Abs. 1 LWG ohne erforderliche Genehmigung Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den

Bestimmungen des WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Um eine möglichst einheitliche Erhebung von Bußgeldern im Umweltbereich zu erreichen, hatte das Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung erstmalig im März 1991 einen Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ erlassen. Dieser erging in Form eines Erlasses und entfaltete damit keine unmittelbare Außenwirkung. Die letzte Neufassung erfolgte am 18. Januar 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 127).

Der Bußgeldkatalog legt in Teil B III B, Nr. 8 den Rahmen der Geldbuße für das Einleiten von Stoffen in Abwasseranlagen ohne Genehmigung nach § 1 der Landesverordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Stoffen und Stoffgruppen in Abwasseranlagen vom 19. August 1986 auf 200 bis 10.000 DM fest, das entspricht 100,58 € bis 5.028,84 €. Obgleich der Bußgeldkatalog und die dort aufgeführte Indirekteinleiter-Verordnung bereits außer-Kraft-getreten sind, sind die Beträge für den Verstoß gegen die Genehmigungspflicht einer Indirekteinleitung nach § 33 LWG analog anzuwenden.

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (OwiZustVO) benennt in der Anlage die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Gemäß 2.6.13 der Anlage zur OwiZustVO sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 7 a LWG zuständig, soweit sie als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht für die Genehmigung nach § 33 LWG zuständig sind. Das gleiche gilt für Behörden der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und für Anstalten des öffentlichen Rechts als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß 3.8.1.1 der Anlage zur OwiZustVO.

1.4.2.12 Ordnungsrecht

1.4.2.12.1 Gefahrenabwehrrecht nach § 110 LWG

Das Wasserrecht enthält eine Vielzahl von Ge- und Verboten und zugleich auch die Ermächtigung, diese mittels einer Ordnungsverfügung durchzusetzen.

§ 110 LWG stellt insoweit eine spezialgesetzliche Regelung dar, wonach die unteren Wasserbehörden ermächtigt werden, die erforderlichen Maßnahmen

- o zur Abwehr von Gefahren und
- o zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen wasserrechtliche Verpflichtungen, u.a. solche nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG, anzuordnen.

Nach allgemeiner Auffassung liegt eine Gefahr vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter führen würde.

Zuwiderhandlungen gegen wasserrechtliche Vorschriften können dann vorliegen, wenn beispielsweise im Rahmen der Überwachung oder durch andere Umstände Verstöße gegen § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG oder gegen hiernach erteilte Genehmigungen festgestellt werden.

Liegen die Voraussetzungen nach § 110 Abs. 1 LWG - eine Gefahr für die Gewässer oder für die Allgemeinheit, bzw. Zuwiderhandlungen gegen wasserrechtliche Verpflichtungen vor, so müssen die zuständigen unteren Wasserbehörden tätig werden. Die unteren Wasserbehörden sind somit Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 165 Abs. 2 LVwG.

Zuständige untere Wasserbehörden sind nach § 105 Abs. 1 Nr.3 in Verbindung mit § 107 LWG die Landrätinnen oder die Landräte und die (Ober-) Bürgermeisterinnen oder (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte. Da es sich bei der Indirekteinleitung nicht um eine direkte Einleitung in ein Gewässer handelt, richtet sich die Zuständigkeit danach, in welches Gewässer die nachgeordnete

sich die Zuständigkeit danach, in welches Gewässer die nachgeordnete öffentliche Abwasseranlage entwässert.

Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen nach § 165 Abs. 3 LVwG jedoch jede örtlich zuständige Ordnungsbehörde auch sachlich zuständig. Gefahr im Verzug bezeichnet eine Situation, in der zur Verhinderung eines erheblichen Schadens sofort eingegriffen werden muss, weil ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen erschweren oder vereiteln würde. Die nach dem Gesetz zuständige Behörde muss jedoch unverzüglich unterrichtet werden.

Eine denkbare ordnungsrechtliche Maßnahme im Rahmen der Indirekteinleitung ist die Untersagung der Einleitung in Verbindung mit der Androhung der Ersatzvornahme, das Einleitungsrohr dicht zu setzen sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dürfen nur gegen die Person gerichtet werden, welche die Störung oder Gefahr (§ 218 LVwG) verursacht hat oder die Eigentümerin oder Eigentümer einer Sache (§ 219 LVwG) ist, von der die Gefahr ausgeht. In speziellen Fällen können auch Dritte nach § 220 LVwG in Anspruch genommen werden. Die Auswahl unter diesen potentiellen Adressaten, auch „Störer“ genannt, muss ermessensfehlerfrei erfolgen, das heißt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Auswahl ist verschuldensunabhängig und erfolgt regelmäßig unter dem Kriterium der „Effektivität der Gefahrenabwehr“.

Grundsätzlich (wenn die Gefahr dieses zulässt) ist dem Störer zunächst die Möglichkeit zu geben, in eigener Regie mit geeigneten Maßnahmen die Gefahr, bzw. die Störung zu beseitigen. Wenn der Störer nicht erreichbar ist, bzw. wenn dieser sich weigert oder die von ihm vorgesehenen Maßnahmen unzureichend sind, kann die zuständige Behörde nach § 230 LVwG im Wege der Ersatzvornahme (sofortiger Vollzug) geeignete und notwendige Maßnahmen anordnen. Die Kosten hierfür werden dem Störer auferlegt.

Hierbei ist zu beachten, dass die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Die fehlerfreie Ausübung des Ermessens ist

Grundlage eines anschließenden Kostenbescheids zum Ersatz der Aufwendungen und gerichtlich voll nachprüfbar.

Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache, auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, werden nach § 228 LVwG im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt (Vollzug). Die §§ 229 bis 249 LVwG regeln den Vollzug, wobei die §§ 230 „Sofortiger Vollzug“, 235 „Zwangsmittel“, 240 „Ersatzzwangshaft“ und 249 „Kosten“ an dieser Stelle noch einmal besonders hervorgehoben werden sollen.

1.4.2.12.2 Sanierungsanordnungen nach § 34 LWG

Entsprechen vorhanden Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG, so kann die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 34 Abs. 2 LWG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG müssen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind u.a. DIN- Normen, DWA - Arbeitsblätter und sonstige in der Praxis bewährte Verfahren.

Die im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung geforderte Dichtheitsprüfung ist Ausfluss aus den Anforderungen nach DIN 1986- 30 und somit als allgemein anerkannte Regel der Technik beim Bau und Betrieb der Abwasseranlage zu beachten.

Zuständig für die Anordnung von Anlagensanierungen nach § 34 Abs. 2 LWG ist die zuständige Wasserbehörde. Zuständige Wasserbehörden sind nach § 105 in Verbindung mit § 107 LWG die unteren Wasserbehörden (nicht die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht).

1.4.2.13 Abgrenzung zwischen kommunalem Satzungsrecht und Wasserrecht

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG hat der Bund das Recht, Anforderungen an Indirekteinleitungen stellen, um den Schutz der Gewässer vor Stoffen zu gewährleisten, die in den kommunalen Abwasseranlagen nicht zurück gehalten werden können und die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen der Indirekteinleiter herzustellen. Die Länder können ergänzende bzw. ausfüllende Regelungen treffen.

Eine solche Kompetenz steht den Gemeinden nicht zu. Sie sind gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt. Sie können jedoch Indirekteinleitern Beschränkungen unterwerfen, um

- die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen zu schützen
- das in Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen geschützt wird,
- die Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen und ihre optimale Funktionstätigkeit nicht zu beeinträchtigen,
- die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer zu ermöglichen,
- Schwierigkeiten bei der Schlammbehandlung und -Schlammverwertung bzw. Schlamm Entsorgung zu vermeiden,
- den Vollzug der Vorschriften zu vereinfachen und um Konflikte zu vermeiden.

Den Gemeinden einerseits und dem Bund und den Ländern andererseits werden damit vom Grundgesetz her unterschiedliche Kompetenzen zugewiesen. Das kommunale Satzungsrecht und das staatliche Wasserrecht beruhen damit auf unterschiedlichen Kompetenzgrundlagen und verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen.

Die Zuständigkeit für Beschränkungen der Indirekteinleitungen ergibt sich damit zum einen für die Gemeinden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zur kommunalen Selbstverwaltung und zum anderen für den Bund und die Länder aus der konkurrierenden Gesetzgebung und deren Ausführung.

Das kommunalrechtliche und das wasserrechtliche Indirekteinleiterregime stehen unabhängig nebeneinander. Die Anforderungen nach dem Wasserrecht

bzw. nach der Satzung beziehen sich deshalb häufig auf unterschiedliche Messstellen. Nach Wasserrecht z.B. vor der Vermischung mit anderem Abwasser; nach Satzungsrecht bleibt die Vermischung unberücksichtigt und die Anforderung bezieht sich auf die Stelle vor der Einleitung in die Kanalisation.

1.4.2.14 Problem der divergierenden Grenzwerte zwischen dem kommunalrechtlichen und dem wasserrechtlichen Indirekteinleiterregime

Im Rahmen der unterschiedlichen Zuständigkeiten stellt sich die Frage, ob satzungsrechtliche Emissionsgrenzwerte schärfer sein dürfen als die wasserrechtlichen, die den Stand der Technik repräsentieren. Dabei ist anzumerken, dass die Anforderungen, die über den Stand der Technik hinausgehen, in der Regel gar nicht oder nur in einem im Verhältnis zum ökologischen Gewinn unangemessenen Aufwand realisierbar sind.

Grundsätzlich müssen wasserrechtliche Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Gewässerschutz stehen, satzungsrechtliche Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zum Personen-/Anlagenschutz.

Somit können und dürfen Anforderungen in Entwässerungssatzungen über die wasserrechtlichen Anforderungen hinausgehen, soweit sie aus Gründen der gemeindlichen Regelungskompetenz gerechtfertigt sind. Das heißt, dass die satzungsrechtlichen Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zum Anlagenschutz stehen müssen. Die wasserrechtliche Konkretisierung des Standes der Technik durch die Abwasserverordnung macht keine Aussage darüber, was im Hinblick auf den Schutz der Abwasseranlagen verhältnismäßig ist.

Eine nach Satzung schärfere Anforderung als nach Wasserrecht kann sich z.B. dann ergeben, wenn eine Indirekteinleitung trotz Einhaltung der Anforderungen nach dem Stand der Technik dazu führt, dass eine ordnungsgemäße Klärschlammentsorgung nicht mehr möglich ist.

1.4.2.15 Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltverfehlungen

Ein gemeinsamer Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Sozialministers, der im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr vom 04. Mai 1988 (Amtsbl. Schl.-H. S. 251) regelt diesen Bereich abschließend. Dieser Erlass ist als **Anlage** diesem Teil beigelegt.

1.4.2.16 Verknüpfungspotentiale bei der Indirekteinleiterüberwachung nach kommunalen Satzungsrecht und Landeswasserrecht

1.4.2.16.1 Veranlassung

Bei der Überwachung von Indirekteinleitungen, die einer Genehmigung nach Landeswasserrecht bedürfen, kann es zu Überschneidungen bei den Überwachungstätigkeiten nach kommunalem Satzungsrecht und Landeswasserrecht kommen.

Durch eine gezielte Zusammenarbeit zwischen den für die Überwachung zuständigen Stellen können Kosten vermieden oder abgebaut und Möglichkeiten zur Deregulierung geschaffen werden.

Im Folgenden werden Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Verknüpfung der Überwachungstätigkeit aufgezeigt.

Die nachfolgenden Hinweise richten sich an Gemeinden, Verbände und weitere bei der Überwachung mitwirkende Stellen. Sie sind als fachliche Anregungen zu verstehen und sie sind dem Abschlussbericht des Unterausschusses „Verknüpfung der kommunalen und staatlichen Indirekteinleiterüberwachung“ der ständigen Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Ausschusses „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ entnommen, in dem das Land Schleswig-Holstein durch das damalige Landesamt für Natur und Umwelt vertreten war.

1.4.2.16.2 Anwendungsbereich

Diese Hinweise gelten für die Überwachung von Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen), für die zusätzlich zu der satzungsrechtlichen auch eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG erforderlich ist.

1.4.2.16.3 Beschreibung der Indirekteinleiterüberwachung

1.4.2.16.3.1 Indirekteinleiterüberwachung nach kommunalem Satzungsrecht

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist eine Aufgabe der öffentlichen Gemeinschaft. Dementsprechend legt § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fest, dass es in der Regelungskompetenz der Länder liegt, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. In der Regel haben die Länder in ihren Wassergesetzen diese Aufgabe den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz übertragen. Diese Abwasserbeseitigungspflicht umfasst nach § 54 Abs. 2 WHG das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung des Klärschlammes.

Grundsätzlich wird diese Kompetenz zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung durch die Satzungshoheit umgesetzt und mittels der kommunalen Satzungen instrumentalisiert.

Die Anforderungen der Satzung richten sich an jegliche Abwassereinleitungen in öffentlichen Abwasseranlagen. Es kann insbesondere geregelt werden, wie und mit welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit die Einleiter das Abwasser zu überlassen haben und welches Abwasser nicht oder nur nach einer Vorbehandlung eingeleitet werden kann sowie an welchem Bezugspunkt der Abwasseranlage (z. B. Übergabestelle, Ablauf Abwasserbehandlungsanlage, Teilstrom) die Begrenzungen gelten.

Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage bedarf es in der Regel einer Genehmigung durch den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Dritte).

Die satzungsrechtlichen Anforderungen zur Begrenzung und Überwachung der Indirekteinleitung können dabei z. B. enthalten:

- Anforderungen an die zulässige Belastung des Abwassers (auch Einbringungsverbote) vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
- Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage,
- Ermächtigung, spezielle Abwasseranlagen (z. B. Vorbehandlungsanlagen) zu fordern,
- Betretungsrecht des Grundstücks,
- Ermächtigung zur Durchführung von Abwasseruntersuchungen durch die Gemeinde,
- Anforderungen an Art und Lage der Probenahmestellen,
- Regelungen zur Kostenlast (auch für Untersuchungen),
- Anforderungen an die Selbstüberwachung durch den Indirekteinleiter,

sofern damit eigene Ziele verfolgt werden und nicht eigenständig der Stand der Technik bestimmt wird.

Diese kommunalen Schutzziele dienen vor allem, wie schon mehrfach erwähnt, dazu,

- die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen zu schützen,
- das in Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen geschützt wird,
- die Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen und ihre optimale Funktionstätigkeit nicht zu beeinträchtigen,
- die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer zu ermöglichen,
- Schwierigkeiten bei der Schlammbehandlung und Schlammverwertung bzw. Schlammmentsorgung zu vermeiden,
- den Vollzug der Vorschriften zu vereinfachen und um Konflikte zu vermeiden.

Die wasserrechtliche Konkretisierung des Standes der Technik durch die Abwasserverordnung macht keine Aussage darüber, was im Hinblick auf die satzungsrechtlichen Schutzziele notwendig und verhältnismäßig ist. Die satzungsrechtlichen Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den

oben beschriebenen Schutzziele stehen und können in begründeten Fällen über die landeswasserrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

1.4.2.16.3.2 Indirekteinleiterüberwachung nach Wasserrecht

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht legt nach pflichtgemäßem Ermessen die wasserrechtlichen Anforderungen an die Indirekteinleitung (Einzelfall) in der Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG fest.

Grundlage hierfür sind die in den Anhängen zur Abwasserverordnung festgelegten Mindestanforderungen, die den Stand der Technik widerspiegeln. Im Einzelfall können zum Schutz des Gewässers weitergehende Anforderungen erforderlich sein.

Zur Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen können beim Indirekteinleiter

- Änderungen in der Produktions- und Verfahrenstechnik oder
- Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassermenge oder
- der Bau und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage oder
- Beschränkungen oder Verbote für die Verwendung bestimmter Stoffe

erforderlich werden.

Die Anforderungen beziehen sich im Gegensatz zu den satzungsrechtlichen Anforderungen nicht auf das gesamte Abwasser eines Indirekteinleiters, sondern nur auf das Abwasser der in der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereiche.

Die Abwasserüberwachung der zulassungspflichtigen Indirekteinleitungen (genehmigte und gilt als genehmigte Einleitungen) obliegt dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Er überwacht nach pflichtgemäßem Ermessen (Kriterien z. B. wasserwirtschaftliche Relevanz, Auffälligkeiten) oder nach Vorgaben der obersten Landeswasserbehörde, ob die im Zulassungsbescheid oder in der Bauartzulassung, im Verwendbarkeitsnachweis oder in der Zulassung festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Hierbei kann es erforderlich sein,

- die Abwasserkonzentrationen und/oder -frachten zu überwachen oder
- die Abwasservorbehandlungsanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen oder
- den Einsatz des Prozesswassers zu kontrollieren oder
- die eingesetzte Produktions- und Verfahrenstechnik zu überprüfen oder
- den Einsatz der verwendeten Stoffe zu überwachen oder
- die Selbstüberwachungsergebnisse / Eigenkontrollergebnisse

auszuwerten.

§ 58 WHG sowie die Abwasserverordnung enthalten keine Vorgaben, auf welche Weise die Länder sicherstellen, dass die einschlägigen Anforderungen nach dem Stand der Technik auch bei Indirekteinleitern eingehalten werden. Es ist möglich und zulässig, geeignete Ergebnisse der Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht als Ergebnisse der Überwachung nach Landeswasserrecht zu verwenden.

1.4.2.16.3.3 Eigenüberwachung durch den Betreiber (Indirekteinleiter)

Auch der Indirekteinleiter kann verpflichtet werden, seine Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Eigen- bzw. Selbstüberwachung zu kontrollieren und dies zu dokumentieren (Betriebstagebuch).

Diese Verpflichtung und der Umfang der Überwachungsmaßnahmen kann sich aus

- der Abwassersatzung oder
- dem Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz oder
- der Eigen- bzw. Selbstüberwachungsverordnung oder
- der satzungsrechtlichen Zulassung oder
- der wasserrechtlichen Abwassereinleitungsgenehmigung

ergeben.

Neben dem durch die vorgenannten landeswasserrechtlichen Regelungen verbindlich vorgegebenen Umfang kann durch den Betreiber in eigener Zu-

ständigkeit ein betriebliches Messprogramm festgelegt und durchgeführt werden, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen (§ 60 WHG).

Durch die Eigenkontrolle der Abwasserbehandlungsanlage und -einleitung erhält der Betreiber die erforderlichen Kenntnisse

- zum baulichen Zustand und zur Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage,
- zur Menge und Belastung des anfallenden Abwassers und
- zur Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage.

Der Umfang der Eigenüberwachung kann den der Überwachung durch die Gemeinde weit übersteigen.

1.4.2.16.4 Verknüpfungspotenziale und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Trotz der unterschiedlichen Zielsetzungen der Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht und nach Landeswasserrecht gibt es einen Bereich, in dem beide Stellen gleichartige Tätigkeiten durchführen, so dass sich hier eine Verknüpfung anbietet, um Doppelarbeit zu vermeiden und Kosten zu sparen. Darüber hinaus bestehen durch den Austausch von Informationen weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Eine Übersicht enthält die nachfolgende Tabelle:

Behörde nach Satzungsrecht		Behörde nach Landeswasserrecht
	Verknüpfungsbereich	
Überwachung der satzungsrechtlichen Grenzwerte	Probenahme und Analytik am Ort des Anfalls bzw. vor der Vermischung	Überwachung von Grenzwerten (Stand der Technik)
Überwachung von weiteren satzungsrechtlichen Anforderungen	Prüfung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage Prüfung, auf Durchführung der Eigenkontrolle	Überwachung der Einhaltung von allgemeinen Anforderungen der AbwV

Behörde nach Satzungsrecht		Behörde nach Landeswasserrecht
	Weitere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit	
Erlassen von Rechtsak-		Erlassen von Rechts-

ten (z. B. Zulassungen der Einleitung, Anordnungen)	Abstimmung der Rechtsakte	akten (z. B. Zulassungen der Einleitung, Anordnungen)
Überwachungs- ergebnisse	Gemeinsame Nutzung Informationsaustausch	Überwachungs- ergebnisse

1.4.2.16.5 Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Indirekteinleiterüberwachung

1.4.2.16.5.1 Allgemeines

Eine Zusammenarbeit der Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen und der Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, kann auf freiwilliger Basis oder auf Anordnung des gemeinsamen Vorgesetzten erfolgen. Die Zuständigkeiten der Beteiligten bleiben unberührt. Dies gilt auch für bestehende Satzungs- bzw. landeswasserrechtliche Kostenregelungen.

Die Beteiligten sollten als gleichberechtigte Partner aufeinander zugehen und im Interesse einer Vollzugsvereinfachung in einem kooperativen Miteinander nach gemeinsamen Lösungen suchen.

Datenschutzrechtliche Belange stehen einer Überlassung bzw. einer gemeinsamen Nutzung der Überwachungsergebnisse für die Aufgaben nach Satzungsrecht und nach Landeswasserrecht nicht entgegen. Dies gilt auch bei Weiterleitung von Kopien der Rechtsakte (Einleitungserlaubnis/Genehmigung bzw. Genehmigung nach Satzungsrecht) und der Abwasserkatasterangaben an den jeweiligen Partner.

Die Indirekteinleiter sollten auf die vorgesehene Zusammenarbeit hingewiesen werden. Dies kann z. B. bei der Erteilung der Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG erfolgen. Ein entsprechender klarstellender Hinweis im Satzungsrecht kann ebenfalls hilfreich sein.

Es wird empfohlen, die in der Tabelle im Abschnitt 1.4.2.15.4 im „Verknüpfungsbereich“ aufgeführten Tätigkeiten abzustimmen, da dies für beide Beteiligten zu Arbeitserleichterungen unter Wahrung des fachlichen Qualitätsniveaus führt.

1.4.2.16.5.2 Voraussetzungen

Die Zusammenarbeit bei der Indirekteinleiterüberwachung setzt voraus, dass die Anforderungen beider Rechtsbereiche gleichermaßen berücksichtigt und erfüllt werden.

Je nach Ausmaß der angestrebten Zusammenarbeit müssen daher verschiedene Festlegungen getroffen werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dies in Schriftform erfolgen. Hierbei können sich auch beide Parteien das Recht auf eine Rückkehr zur eigenverantwortlichen Indirekteinleiterüberwachung vorbehalten.

Festlegungen sind insbesondere zu folgenden Punkten erforderlich:

- Indirekteinleiter

Die nach den jeweiligen Rechtsbereichen überwachten Indirekteinleiter sind abzugleichen. Hieraus ergibt sich eine Übersicht, welche Indirekteinleiter zukünftig gemeinsam kontrolliert werden können bzw. welche nur für einen der Rechtsbereiche von Bedeutung sind.

- Umfang der Überwachung

- Parameter/Probenahmestellen

Parameter und Probenahmestellen sind nach den jeweiligen Rechtsbereichen für die einzelnen Indirekteinleiter abzugleichen. Hieraus ergibt sich eine Übersicht für jeden Indirekteinleiter, welche Parameter dort zukünftig an welchen Probenahmestellen gemeinsam kontrolliert werden können bzw. welche nur für einen der Rechtsbereiche relevant sind.

- Probenahmeart

Für die Überwachung nach Landeswasserrecht ist die Art der Probenahme in der Abwasserverordnung verbindlich vorgeschrieben. In der Regel kommt hier die qualifizierte Stichprobe (bei flüchtigen Parametern davon abweichend die Stichprobe) oder die 2 Stunden-Mischprobe zur Anwendung. Die Anforderungen des kommunalen Satzungsrechts

stehen einer Probenahme nach den in § 2 Nr. 1 bis 3 Abwasserverordnung genannten Verfahren nicht entgegen.

- Analysenmethoden

Zur Analyse der Inhaltsstoffe sind Verfahren erforderlich, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung der Analysenergebnisse standhalten. Um dies für die Überwachung nach Landeswasserrecht sicherzustellen, hat der Gesetzgeber den Einsatz der in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung genannten Verfahren oder gleichwertiger Verfahren vorgeschrieben, die für die Überwachung nach Landeswasserrecht verbindlich sind. Das LAWA-AQS-Merkblatt A-11 enthält eine Zusammenstellung gleichwertiger Verfahren. Ihrer Anwendung bei der Überwachung nach Satzungsrecht steht in der Regel nichts entgegen.

- Häufigkeit

Die Häufigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Gefahrenpotential (z. B. Einleitungsmenge, relevante Abwasserinhaltsstoffe) der Indirekteinleitung im Hinblick auf das jeweilige Schutzziel und berücksichtigt § 6 Abs. 1 AbwV.

Für die Überwachung nach Satzungsrecht bestehen Empfehlungen der DWA (siehe M 115 Teil 3), wonach die Häufigkeit in einem Indirekteinleiterkataster verzeichnet ist und bis zu 12-mal pro Jahr betragen kann.

- Anlagenkontrolle

Hierzu werden je nach Landeswasserrecht Prüfungen durchgeführt, die auch bei der Überwachung nach Satzungsrecht relevant sein können, z. B.:

- § Sichtkontrolle des technischen Zustands der wesentlichen Teile der Abwasseranlage,
- § Funktionsprüfung der wesentlichen Messgeräte der Abwasservorbehandlungsanlage, z. B. durch Vergleichsmessung mit mobilen Geräten,
- § Prüfung der sachgemäßen Durchführung der Eigenkontrolle durch den Betreiber,
- § Prüfung bei Anwendung der Anforderungslösung gemäß den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage zur

Verminderung der Abwasserbelastung (Abwasserbehandlungsanlage, Anlage zur produktionsintegrierten Verminderung der Abwasserbelastung z. B. Entwicklungsmaschine bei fotografischen Prozessen) oder landeswasserrechtlicher Regelungen.

- Beauftragung geeigneter Dritter

Sollen geeignete Dritte, wie z. B. private Laborbetriebe oder Ingenieurbüros, mit Überwachungsaufgaben betraut werden, so müssen die gestellten Anforderungen an deren fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit abgestimmt und in ein Anforderungsprofil aufgenommen werden.

- Kostenaufteilung

Die Kostenverteilung muss einvernehmlich zwischen den beiden Partnern geregelt werden.

1.4.2.16.5.3 Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit

Für Inhalt und Umfang einer gemeinsamen Tätigkeit ergibt sich eine große Variationsbreite von Gestaltungsmöglichkeiten, die je nach den Gegebenheiten individuell zu prüfen, zu gestalten und umzusetzen sind.

1.4.2.16.5.3.1 Gemeinsame Nutzung von Überwachungswerten

- Nutzung kommunaler Daten durch die Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen müssen

Die Nutzung kommunaler Überwachungsdaten durch die Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen müssen, stellt eine sehr enge Form der Verknüpfung dar.

Soweit dabei Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, die über den Umfang nach kommunalem Satzungsrecht hinausgehen, können die Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen, die zusätzlichen Kontrollen im Auftrag der Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, durchführen oder die Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, werden selbst tätig.

Führen der Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, keine Kontrollen vor Ort mehr durch, sollte sie in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Nutzung wasserrechtlicher Überwachungsdaten durch die Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen.

Eine andere Form der intensiven Verknüpfung ist die Nutzung wasserrechtlicher Überwachungsdaten durch die Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen. Soweit dabei Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, die über den nach Landeswasserrecht erforderlichen Umfang hinausgehen, können die Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, die zusätzlichen Kontrollen auch im Auftrag der Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen, durchführen oder die Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen, werden selbst tätig.

Auch Überwachungsdaten aus der landeswasserrechtlichen Überwachung auf Grundlage der Anforderungslösung können von den Mitarbeitern, die das Satzungsrecht umsetzen, genutzt werden. Sie haben dann die Möglichkeit, auf eigene Untersuchungen zu verzichten, es sei denn, am Übergabeschacht sind weitere überwachungsbedürftige Teilströme vorhanden.

Führen die Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen, keine Kontrollen vor Ort durch, sollten sie in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Arbeitsteilige Bearbeitung

Die Mitarbeiter vereinbaren eine Arbeitsteilung bei der Durchführung der Überwachung nach einem vorher abgestimmten Plan z. B. Aufteilung nach Indirekteinleitern oder Branchen.

Führt eine Stelle keine Kontrollen vor Ort bei einem bestimmten Indirekteinleiter durch, sollte sie in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der

Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Beauftragung eines geeigneten Dritten

Nachdem ein abgestimmtes Anforderungsprofil (Leistungsumfang und Qualifikation des Auftragnehmers) erstellt wurde, einigen sich die Partner auf die Vergabemodalitäten. Das Vergabeverfahren wird nach Absprache entweder von den Mitarbeitern, die das Satzungsrecht umsetzen oder von den Mitarbeitern, die das Wasserrecht umsetzen, durchgeführt. Die Auftragserteilung erfolgt nach gemeinsamer Auswahl des geeigneten Bieters. Der Vertrag sollte Regelungen zur Rechnungslegung enthalten, z. B. getrennt nach Leistung für die beiden Partner.

Die Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen und die Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, sollten in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) an der örtlichen Überwachung teilnehmen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

- Nutzung von Eigenkontrolldaten der Indirekteinleiter

Beide Bereiche vereinbaren, dass sich ihre Überwachung vollständig oder teilweise auf die Angaben der Eigenüberwachung/Selbstüberwachung stützt. Die Partner stimmen für beide Rechtsbereiche das insgesamt erforderliche Untersuchungsprogramm und die Vorgaben zur Qualitätssicherung ab.

Die Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen und die Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, sollten in größeren Zeitabständen (z. B. alle 3 - 5 Jahre) eine örtliche Überwachung durchführen, um sich einen eigenen Eindruck über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Für die Auswertung und die Anordnung erforderlicher Maßnahmen ist jeder Partner in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Partner unterrichten sich im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen und stimmen sie gegebenenfalls miteinander ab.

1.4.2.16.5.3.2 Nutzung von weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit

- Informations- und Datenaustausch

Eine relativ einfache Möglichkeit der Zusammenarbeit besteht in einem Informations- und Datenaustausch zur Benachrichtigung der jeweils anderen Partners. Umfang und zeitlicher Abstand der jeweiligen Datenübergabe ist zu vereinbaren. Hierbei sollte eine ausführliche Dokumentation der Randbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, ebenfalls übermittelt werden (z. B. Analysen- und Probenahmeprotokoll). Weiterhin sollte geprüft werden, ob für den Datenaustausch gemeinsame dv-technische Möglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können. Hier können z. B. Überwachungsergebnisse der Mitarbeiter, die das Satzungsrecht umsetzen und der Mitarbeiter, die das Wasserrecht umsetzen, zur Ermittlung zulassungspflichtiger Indirekteinleitungen dienen.

Nutzung der Überwachungsergebnisse

Für die Auswertung und die Anordnung erforderlicher Maßnahmen ist jeder Partner in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Partner unterrichten sich im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen und stimmen sie gegebenenfalls miteinander ab.

1.5 Bestandserfassung

Damit die beteiligten Behörden ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie Kenntnisse über Art und Umfang der indirekten Einleitungen haben. Hierfür ist eine Bestandserfassung der Indirekteinleiter erforderlich. Folgende Institutionen bzw. Veröffentlichungen können hierfür dienlich sein:

- Ordnungsämter
- Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz
- Industrie- und Handwerkskammern
- Innungen
- Gelbe Seiten der Deutsche Telekom
- DWA Merkblatt 115 Teil 3)

1.6 Anforderungen an die Einleitungen

Nach §58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt worden sind. Diese Anforderungen ergeben sich grundsätzlich aus den Teilen D und E der entsprechenden Anhänge der Abwasserverordnung. Diese Regelung hat für sich betrachtet den Vorteil, dass es für den Anwender der Vorschrift erkennbar ist, ob eine Regelung für den Bereich der Indirekteinleitung besteht.

Die Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung maßgeblichen Anforderungen (Teil D und E) einschließlich der allgemeinen Anforderungen (Teil B) eingehalten werden.

Die nachfolgende Tabelle trifft eine Aussage darüber, in welchen Abschnitten der einzelnen Anhänge zur Abwasserverordnung die nach § 58 Abs. 2 WHG geforderten Anforderungen zu finden sind. Sie zeigt weiter, bei welchen Anhängen die so genannte Anforderungslösung (Qualitätsanforderungen gelten als eingehalten, wenn bestimmte, in der Abwasserverordnung oder nach Landesrecht festgelegte Anforderungen eingehalten werden, z.B. an die Auslegung, die

Zulassung, den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der Abwasseranlage) in Anspruch genommen werden kann.

Anhänge der Abwasserverordnung mit besonderen Anforderungen und der Möglichkeit, die Anforderungslösung (H) in Anspruch zu nehmen:

Anhang 4 - Ölsatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination		B			
Anhang 9 - Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen		B	D		
Anhang 13 - Holzfaserplatten			D		
Anhang 17 - Herstellung keramischer Erzeugnisse		B			H
Anhang 18 - Zuckerherstellung		B	D		
Anhang 19 - Zellstofferzeugung		B	D		
Anhang 20 - Fleischmehlindustrie		B	D		
Anhang 22 - Chemische Industrie	A	B	D	E	
Anhang 23 - Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen		B	D		
Anhang 24 - Eisen-, Stahl- und Tempergiesserei		B	D		
Anhang 25 - Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung		B	D	E	
Anhang 26 - Steine und Erden			D		
Anhang 27 - Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung		B	D	E	
Anhang 28 - Herstellung von Papier und Pappe		B	D		
Anhang 29 - Eisen- und Stahlerzeugung		B	D	E	
Anhang 31 - Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung		B	D	E	
Anhang 32 - Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi		B	D		
Anhang 33 - Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen		B	D		
Anhang 36 - Herstellung von Kohlenwasserstoffen	A		D	E	
Anhang 37 - Herstellung anorganischer Pigmente			D		
Anhang 38 - Textilherstellung, Textilveredelung	A	B	D	E	
Anhang 39 - Nichteisenmetallherstellung		B	D	E	
Anhang 40 - Metallbearbeitung, Metallverarbeitung		B	D	E	
Anhang 41 - Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern		B	D	E	H
Anhang 42 - Alkalichloridelektrolyse		B		E	
Anhang 43 - Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern		B	D	E	
Anhang 45 - Erdölverarbeitung			D	E	
Anhang 46 - Steinkohleverkokung			D		
Anhang 47 - Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen			D		
Anhang 48 - Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe; Sonderanhang zur Umsetzung von EWG-RL (vergleichbar mit Teil E)		(B)		(E)	
Anhang 49 - Mineralöhlhaltiges Abwasser		B		E	H
Anhang 50 - Zahnbehandlung				E	G H
Anhang 51 - Oberirdische Ablagerung von Abfällen		B	D		
Anhang 52 - Chemischreinigung	A		D		H
Anhang 53 - Fotografische Prozesse (Silberhalogenid - Fotografie)	A	B	D		H
Anhang 54 - Herstellung von Halbleiterbauelementen		B	D	E	
Anhang 55 - Wäschereien		B	D		H
Anhang 56 - Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen	A	B	D	E	
Anhang 57 - Wollwäschereien		B	D	E	

1.7 Anforderungen an die Abwasservorbehandlungsanlagen

Abwasseranlagen, dazu zählen auch die Abwasservorbehandlungsanlagen, sind gemäß § 60 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen gelten für die Errichtung und Betrieb die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).

Abwasservorbehandlungsanlagen sind z. B. Kläranlagen, in denen das Abwasser vor Einleitung in die Kanalisation soweit behandelt wird, dass die Anforderungen nach der Satzung und des Wasserrechts erfüllt werden.

Mit der Neuregelung des § 35 Abs. 2 LWG i. R. d. der Novellierung des Landeswassergesetzes vom 01.03.2000 ist die Genehmigungspflicht für Abwasservorbehandlungsanlagen entfallen, weil über die Genehmigungspflicht der Indirekteinleitung (§ 33 LWG) ein ausreichender Zugriff auf die Technik und die Wirkungsweise der Vorbehandlungsanlage möglich ist.

Gleichwohl müssen die örtlich zuständigen Träger der Abwasserbeseitigungspflicht diese Abwasservorbehandlungsanlagen gemäß § 33 Abs. 3 LWG überwachen und feststellen, ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und ob sie ordnungsgemäß betrieben werden. Die Kosten für die Überprüfung trägt nach § 85 LWG der Betreiber der Anlage.

Einer Bauabnahme nach § 84 LWG bedarf es nicht.

Für die Verwendung folgender serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen bedarf es in Schleswig-Holstein nach der „Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung“ (WasBauPVO) vom 25. November 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 859) einer allgemeinen baurechtlichen Zulassung (Prüfzeichen). Diese Zulassung erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin:

- Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind (nicht Indirekteinleiterrelevant nach § 58 WHG)
- Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl

- Fettabscheider (nicht Indirekteinleiterrelevant nach § 58 WHG)
- Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen
- Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen
- Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind
- Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen und mineralöhlhaltigen Abwässern
- Anlagen zur Begrenzung des Silbergehaltes in Abwässern aus fotografischen Verfahren
- Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen

Da das DIBt nur auf Antrag der Hersteller eine Prüfung vornehmen kann, und Hersteller einiger Branchen nach Aussage des DIBt noch keinen Antrag auf Prüfung ihrer Anlagen gestellt haben, sind für die meisten Bereiche (z.B. Chemischreinigung) noch keine serienmäßig hergestellte Anlagen mit einem allgemeinen baurechtlichen Zeichen auf dem Markt erhältlich.

Zur Zeit gibt es für folgende Anlagen allgemeine baurechtliche Zulassungen (Prüfzeichen):

- | | |
|---|-------------|
| • Herstellung Keramischer Erzeugnisse | (Anhang 17) |
| • Herstellung und Verarbeitung von Glas und Künstlichen Mineralfasern | (Anhang 41) |
| • Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl | (Anhang 49) |
| • Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen und mineralöhlhaltigen Abwässern | (Anhang 49) |
| • Amalgamabscheider | (Anhang 50) |
| • Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie) | (Anhang 53) |

1.8 Genehmigungsverfahren

1.8.1 Das Verwaltungsverfahren

1.8.1.1 Antrag

In § 33 Abs. 2 Satz 2 LWG ist bestimmt, dass der Betreiber einen Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung stellen muss. Daraus ergibt sich ein ausdrückliches Antragserfordernis als notwendige Verfahrensvoraussetzung. Der Betreiber hat einen Anspruch darauf, dass in einem Verwaltungsverfahren über seinen Antrag entschieden wird.

Welches Verwaltungsverfahren zulässigerweise durchzuführen ist (herkömmliches Genehmigungsverfahren, vereinfachtes Verwaltungsverfahren), ist eine Frage des materiellen Rechts.

Für die Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es sind deshalb die Vorschriften über das nicht förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 74 ff. LVwG anzuwenden.

In § 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 – 3 LWG handelt es sich um ein so genanntes Anzeigeverfahren. Darunter ist im Rahmen der Indirekteinleitung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zu verstehen, welches mit dem Begriff der Anzeige einen Antrag meint, über den der zuständige Träger der Abwasserbeseitigungspflicht innerhalb kurzer Frist (einen Monat) zu entscheiden hat. Der Umfang der Prüfung erstreckt sich auf die materiell rechtliche Vereinbarkeit mit den geltenden Vorschriften nach § 33 LWG. Nach Ablauf der Frist nach Antragstellung wird hier ein Verwaltungsakt fingiert. Bei dem fingierten Verwaltungsakt handelt es sich letztlich nicht um einen Verwaltungsakt i. S. des § 106 Abs. 1 LVwG, jedoch ist die Rechtslage so zu betrachten als ob ein Verwaltungsakt ergangen wäre. Die geltenden Vorschriften bezüglich des Verwaltungsaktes (Rücknahme, Widerruf, etc.) finden auf den fingierten Verwaltungsakt Anwendung.

Das Verwaltungsverfahren beginnt mit der Antragstellung ebenso wie der Fristlauf der Genehmigungsfiktion. Der Antrag ist gemäß § 111 LWG mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde (siehe Nr. 1.3 in Verbindung mit Nr.1.7

dieses Handbuches) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Schriftstücke, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen und getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag muss in entscheidenden Punkten hinreichend bestimmt sein.

Der Antrag muss mindestens

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- die Firma o. ä. und die Betriebsstätte, von der aus die Indirekteinleitung erfolgt,
- die kommunale Kläranlage, in die eingeleitet wird,
- den Anhang der AbwV, unter den die Indirekteinleitung fällt,
- Angaben zu Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers und
- eine Beschreibung eventuell durchgeführter Vorbehandlungsmaßnahmen

enthalten.

In diesem Handbuch sind als Empfehlung Antragsmuster zu einigen in Schleswig-Holstein häufig anzutreffenden Branchen/Anhängen enthalten.

Die nachträgliche Einholung von Auskünften oder Nachforderungen von Prüfungsunterlagen sind jedoch keine Antragsmängel, die den Fristbeginn hinauschieben (OVG Berlin, Urteil vom 13.06.1991, Az.: 2 B 35.88).

Eine Pflicht zur Stellung eines verfahrensrechtlichen Antrags gibt es grundsätzlich nicht. Der Bürger kann also nicht von der Behörde zu einem Antrag gezwungen werden. Dieser Pflicht stünden der Dispositionsgrundsatz und letztlich das Verbot des Staates, den Bürger als bloßes Objekt zu behandeln, entgegen. In der Herstellung der erlaubnispflichtigen Sachlage liegt in der Regel kein konkludenter Antrag vor. Auch für diesen Fall darf kein Antrag aufgedrängt werden. Soweit die Rechtsordnung ein Handeln des Bürgers ohne antragsbedürftige Genehmigung verbietet, räumt sie der Behörde in der Regel die Befugnis ein, dieses Handeln zu untersagen. Im Rahmen der Indirekteinleitung wäre es demnach regelmäßig zulässig, dem Betreiber die Untersagung der Einleitung mit der aufschiebenden Bedingung der Antragstellung unter Fristsetzung anzudrohen.

Bei Bekanntwerden einer bis dahin nicht genehmigten indirekten Einleitung kann die zuständige Behörde den Anlagenbetreiber jedoch anschreiben und bitten, den beigefügten Antrag auszufüllen und unterschrieben zurück zu senden. Diese Vorgehensweise entspricht dem kundenorientierten Handeln, dem sich das Land Schleswig-Holstein verpflichtet hat.

Anträge, die nicht bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, sollten von dieser an die richtige Behörde weitergeleitet werden. Dem Antragsteller sollte darüber eine Abgabennachricht erteilt werden.

1.8.1.2 Amtsermittlungspflicht (Begutachtung der Anlage, Probenahme)

Nach § 83 Abs. 1 LVwG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht hat demnach alle für die Entscheidung bedeutsamen Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen. Ggf. ist eine Begutachtung der Anlage bzw. eine Probenahme der eingeleiteten Abwässer vorzunehmen.

1.8.1.3 Anhörung Beteiligter

Vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist eine Anhörung vorzunehmen. Das heißt, der Beteiligte im Sinne von § 87 LVwG muss sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen äußern können. Der Beteiligte braucht sich nicht tatsächlich zu äußern. Eine bestimmte Form für die Anhörung ist im Verwaltungsverfahren nicht vorgesehen. Die Gelegenheit wird meist schriftlich gewährt, häufig ist aber auch eine mündliche Anhörung, z. B. anlässlich eines Ortstermins, ausreichend. Das Fehlen der Anhörungen führt regelmäßig zur Rechtswidrigkeit, jedoch nicht zur Nichtigkeit der Entscheidung. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens kann die erforderliche Anhörung jedoch nachgeholt werden (vergl. § 114 Abs. 1 Nr. 3 LVwG).

1.8.2. Formvorschriften

1.8.2.1 Schriftform

Ein Verwaltungsakt kann, sofern keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen, schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Wird ein Verwaltungsakt in Schriftform erlassen, sind jedoch einige Mindestanforderungen zu beachten. So muss ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen (Träger der Abwasserbeseitigungspflicht nicht Erfüllungsgehilfe!) und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (vergl. § 108 ff. LVwG).

1.8.2.2 Bekanntgabe

Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes ist die amtliche von der Behörde gewollte Unterrichtung über den Inhalt des Verwaltungsaktes. Sofern keine Zustellungsregeln entgegenstehen, unterliegt die Bekanntgabe der Formfreiheit. Hierbei ist zu beachten, dass an die Bekanntgabe mancherlei Rechtsfolgen knüpfen. Insbesondere wird der Verwaltungsakt gegenüber demjenigen für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird (§ 110 LVwG). Bekannt gegeben wird ein Verwaltungsakt regelmäßig, wenn er dem Empfänger zugeht. Zugang bedeutet, dass der Verwaltungsakt so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass er unter normalen Umständen von ihm Kenntnis nehmen kann. Nicht erforderlich für den Zugang ist es, ob und wann der Empfänger von dem Verwaltungsakt wirklich Kenntnis nimmt. Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt es sich regelmäßig, Verwaltungsakte mit **Postzustellungsurkunden** zu übermitteln.

1.8.3 Adressaten

1.8.3.1 Juristische Personen

Der Bescheid ist bei juristischen Personen regelmäßig an deren Organvertreter zu richten, so z. B. bei einer GmbH an deren Geschäftsführer.

1.8.3.2 Natürliche Personen

Der Bescheid an natürliche Personen ist mit Vor- und Zunamen sowie vollständiger Adresse an den Antragsteller zu adressieren.

1.8.4. Bescheidtechnik

1.8.4.1 Bestimmtheitsgebot

Ein Bescheid muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein; der Adressat muss also zweifelsfrei erkennen können, was von ihm verlangt wird. Diese Forderung gilt insbesondere für den Tenor als den Entscheidungssatz der Verfügung. Die praktische Bedeutung des Bestimmtheitsgebots kann auch deshalb nicht hoch genug eingeschätzt werden, weil die Verfügung Grundlage einer zwangsweisen Durchsetzung sein kann. Sind umständliche Auslegungen des Tenors erforderlich, so ist die Verfügung zu unbestimmt.

1.8.4.2 Zustellungsvorschriften

Bei der Zustellung handelt es sich um die wichtigste förmliche Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Die Zustellung ist eine Form der Bekanntgabe eines Schriftstücks, welche mittels einer in bestimmter Weise vorzunehmenden Beurkundung den Nachweis der Bekanntgabe als solcher sowie der Zeitpunkt der Bekanntgabe in höherem Maße als bei anderen Formen der Bekanntgabe sicherstellen soll. So ist beispielsweise ein Widerspruchsbescheid zwingend zuzustellen (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

1.8.4.3. Briefkopf

Grundsätzlich ist der Briefkopf des zuständigen Trägers der Abwasserbeseitigungspflicht zu verwenden (Beachte: Eigenbetriebe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit).

1.8.4.4 Tenor

Der Tenor ist möglichst präzise zu formulieren. Paragraphenangaben sind hier überflüssig und zu vermeiden, wobei es in der Praxis leider vielfach üblich ist, den Tenor mit diesen vollzustoßen. Dies erschwert dem Adressat zweifelsfrei zu erkennen, was von ihm verlangt wird. Die gesetzlichen Grundlagen werden im Rahmen der Begründung dargestellt. Auch auf eine Darstellung des Sachverhalts im Tenor muss verzichtet werden.

1.8.4.4.1 Hauptentscheidung

Die Hauptentscheidung enthält die „Hauptregelung“ des Verwaltungsaktes. Sie ist präzise und kurz darzustellen. (Sie haben..., es wird genehmigt, etc.)

1.8.4.4.2. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen (NB) sind Regelungen in einem Verwaltungsakt, die neben die Hauptregelung treten und diese ergänzen oder beschränken. Sie haben den Zweck, tatsächliche oder rechtliche Hindernisse, die einer begünstigenden Entscheidung entgegenstehen, zu beseitigen.

Auflage

Die in der Praxis bedeutsamste Nebenbestimmung ist die Auflage. Sie schreibt ein Tun, Dulden oder Unterlassen vor. Da dem Adressaten also ein bestimmtes Gebot oder Verbot auferlegt wird, besitzt die Auflage

selbständigen Regelungscharakter und ist damit ein eigenständiger belastender Verwaltungsakt, der einem begünstigten Verwaltungsakt beigefügt wird. (BVerwGE 85, 24). Aus dem Verwaltungsakt-Charakter ergeben sich im Wesentlichen drei Konsequenzen.

- (1) Sie ist selbständig mit den Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckbar, es kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet werden,
- (2) sie kann vom Betroffenen selbständig angefochten werden und
- (3) ihre Unwirksamkeit berührt den Bestand des Verwaltungsaktes, dem sie beigefügt ist grundsätzlich nicht, da sie nicht Bestandteil der Hauptregelung ist. In ihrem Bestand und ihrer Durchsetzbarkeit ist die Auflage jedoch von der Hauptregelung abhängig (akzessorisch).

Bedingung

Unter einer Bedingung ist eine Bestimmung zu verstehen, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Soweit von der Nebenbestimmung der Eintritt der Rechtswirkung des Verwaltungsaktes abhängt, handelt es sich um eine aufschiebende, bei einem Wegfall um eine auflösende Bedingung. Bis zu ihrem Eintritt oder Wegfall bleibt die Hauptregelung sozusagen in der „Schwebe“. Die Bedingung ist ein unselbständiger, integrierender Bestandteil des Verwaltungsaktes, der in der Regel nicht isoliert angefochten werden kann.

Befristung

Unter einer Befristung ist eine Bestimmung zu verstehen, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt (=aufschiebende Bedingung), endet (=auflösende Befristung) oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Im Verhältnis zu dem Verwaltungsakt, dem sie beigefügt ist, handelt es sich um einen unselbständigen (integrierenden) Bestandteil, der wegen des untrennbaren Zusammenhangs in der Regel nicht isoliert angefochten werden kann.

Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt ist eine dem Verwaltungsakt beigelegt Nebenbestimmung, durch die sich die Behörde die Aufhebung des Verwaltungsaktes vorbehält. Es handelt sich sozusagen um eine besondere Art der auflösenden Bedingung. Allerdings ist zu beachten, dass der bloße Vorbehalt im Verwaltungsakt für sich alleine einen Widerruf noch nicht rechtfertigt. Durch den Widerrufsvorbehalt wird vielmehr nur die Möglichkeit einer Aufhebung des Verwaltungsaktes geschaffen. Neben dem Vorliegen der im Widerrufsvorbehalt genannten Tatbestandsvoraussetzungen müssen bei der Ausübung des Widerrufs somit auch die genannten Voraussetzungen beachtet werden. Auf die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zu achten. Der Widerrufsvorbehalt ist ein unselbständiger, integrierender Bestandteil des Verwaltungsaktes, der in der Regel nicht isoliert angefochten werden kann.

Androhung von Zwangsmitteln

Zwangsmittel müssen schriftlich angedroht werden. In der Androhung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Verpflichtung durchzuführen ist. Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen (vgl. § 236 Abs. 4 LVwG).

Zwangsgeld

Das Zwangsgeld ist ein reines Beugemittel ohne Strafcharakter. Damit kann die Erfüllung vertretbarer (höchstpersönlicher) Verhaltenspflichten erzwungen werden (vgl. § 237 LVwG).

Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist die Ausführung vertretbarer Handlungen durch die zuständige Behörde oder durch einen von dieser beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen (vgl. §§ 238, 249 Abs. 2 LVwG).

Zwangshaft

Die Zwangshaft ist ein unselbständiges Zwangsmittel und darf erst angeordnet werden, wenn Zwangsgeld uneinbringlich ist. Für die Anordnung der Zwangshaft ist das Verwaltungsgericht zuständig (vgl. § 240

LVwG).

1.8.4.4.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO (Nebenentscheidung)

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs aufgehoben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO muss schriftlich erfolgen. Sie ist in der Regel mit dem Verwaltungsakt zu verbinden, zu welchem sie ergeht. Es bedarf einer besonderen Begründung des „besonderen öffentlichen Interesses“ an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes. Eine fehlende Begründung führt zur Rechtswidrigkeit, die nicht geheilt werden kann.

1.8.4.4.4 Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung ist die Rechtsgrundlage, auf der sie ergeht sowie die Höhe darzulegen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, Zahlungsfristen zu bestimmen.

Rechtsgrundlage der Kostenerhebung ist das Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit dem Gebührentatbestand der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (LVO vom 15.10.2008 GVOBl. Schl.-H. S. 383, zuletzt geändert am 23.06.2011 GVOBl. Schl.-H. S. 234), bzw. im Vollstreckungsverfahren die Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO).

Die Tarifstelle für die Genehmigung der Indirekteinleitung (Fiktionsregelung ist davon erfasst, s. Erlass V 413/5240.1-23-1.1 vom 19.02.2007) ist die Nummer 24.1, die Tarifstelle für die Überwachung der Indirekteinleitung (alle Einleitungen) ist die Nummer 24.10 der Gebührenverordnung.

1.8.4.5 Sachverhaltsdarstellung

Mit der Schilderung des tatsächlichen Sachverhalts sind knapp und klar die Tatsachen zu beschreiben, ohne sie rechtlich zu würdigen. Um den Sachverhalt kurz zu halten, kann auf Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen oder auf schon ergangene Verwaltungsakte verwiesen werden, wenn sie der Betroffene kennt oder er sie leicht erlangen kann. Es ist sehr wichtig, den Sachverhalt richtig zu ermitteln und darzustellen, auch in Kleinigkeiten. Üblicherweise wird der Sachverhalt chronologisch beschrieben, das heißt entsprechend der zeitlicher Reihenfolge. Er kann jedoch auch jeweils so geschildert werden, wie anschließend die Rechtsfragen erörtert werden. Unter anderem soll das Ergebnis der Amtsvermittlung unter Beweis hier angegeben werden, die die Sachverhaltsdarstellung der Behörde stützen.

1.8.4.6 Begründung der einzelnen Entscheidungen

Ermächtigungsgrundlage

Hier werden erstmals die Rechtsgrundlagen genannt, auf welchen die Entscheidungen ergangen sind. Eine präzise Angabe, um welches Gesetz es sich handelt, ist erforderlich. Abkürzungen (z.B. LWG, WHG, etc.) reichen an dieser Stelle nicht aus. Hingegen ist die Zitierung sämtlicher Änderungsdaten und Fundstellen einzelner Vorschriften entbehrlich; diese können in einer Fußnote oder in den Hinweisen aufgeführt werden. Dem Grundsatz nach erfolgt eine Entscheidung immer in der geltenden Fassung (Beachte: Rückwirkungsverbot). Eine Entscheidung aufgrund einer zurückliegenden Rechtslage bedarf ohnehin einer besonderen Begründung und ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig.

Werden bestimmte Werte wie beispielsweise „Einleitung nach Maßgabe der Abwasserverordnung“ in die Entscheidung (Tenor) mit aufgenommen und somit Bestandteil einer konkret-individuellen Entscheidung, so ist festzusetzen, nach welcher geltenden Fassung sich der

Adressat der Verfügung zu richten hat. Eine dynamische Verweisung reicht hier nicht aus.

Ermessensausübung

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) ist als übergreifende Leitregel allen Verwaltungshandelns der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) abzuleiten (BVerfGE 20, 45; 76, 256, 359). Zudem ergibt er sich aus dem Wesen der Grundrechte des Bürgers, dass diese nur soweit eingeschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 19, 342, 348f; 81, 156, 192f). Dieser Grundsatz begrenzt die Zulässigkeit jeglichen Handelns der öffentlichen Gewalt. Die Hauptelemente des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (GdV) sind die Prüfung der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit.

Geeignetheit

Ist das Mittel (Maßnahme) grundsätzlich geeignet, den Zweck zu erreichen?

Erforderlichkeit

Welches von den geeigneten Mitteln ist das Mildeste?

Angemessenheit

Steht das Mittel außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg (Abwägung der geschützten und der betroffenen Grundrechte)?

1.8.4.7. Rechtsbehelfsbelehrung

Enthält ein schriftlicher VA keine Rechtsbehelfsbelehrung, so verlängert sich die Widerspruchsfrist von einem Monat auf ein Jahr. Zu beachten ist, ob der Widerspruch zugestellt oder einfach bekannt gegeben wird (...nach Zustellung..., bzw. ...nach Bekanntgabe...)

1.9 Genehmigung

1.9.1 Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Landeswassergesetz

Die Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG ist der Erlaubnis nach § 8 WHG angenähert. Die § 13 Abs. 1 und § 17 WHG gelten gemäß § 58 Abs. 4 WHG entsprechend. Diese Genehmigung ist damit eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist widerruflich und kann befristet werden. In der Genehmigung sind mindestens die Anforderungen an die Einleitung des Abwassers aus den Anhängen zur AbwV aufzunehmen. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen. Es können im Einzelfall weitergehende Anforderungen verlangt werden, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Maßnahmen technisch möglich sind. Die Anforderungen sind zu begründen.

In der Genehmigung müssen ferner

- der Ort der Probenahme oder sonstige Überwachungspunkte,
- bestimmte Betriebsweisen oder Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- Anpassungsfristen,
- der Ausschluss bestimmter Einsatzstoffe im Betrieb,
- Probenart, Vorbehandlung und Konservierung
- Analysenverfahren und Messverfahren und
- Voraussetzungen für die Einhaltung der Anforderungen

festgelegt werden.

Bis zur Festlegung von allgemein verbindlichen Anforderungen in der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) oder per Erlass des Umweltministeriums vorgegeben, entscheidet die zuständige Behörde über die Art und den Umfang der Selbstüberwachung.

In diesem Handbuch sind als Empfehlung einige Muster für Genehmigungen zu in Schleswig-Holstein häufig anzutreffenden Branchen/ Anhängen enthalten.

1.9.2 Genehmigung nach Satzung

Alle Indirekteinleitungen benötigen eine Genehmigung nach Satzungsrecht. Der Antrag hierfür ist beim Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zu stellen. Eine Bündelungswirkung, wie es sie in der Indirekteinleiterverordnung im § 2 Abs. 2 IndEVO gab, ist mit der Neufassung des § 33 LWG vom 01.03.2000 entfallen. Somit sind grundsätzlich für genehmigungsbedürftige Einleitungen von gewerblichen und industriellen Abwasser zwei Anträge – einer nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG und einer nach kommunalem Satzungsrecht – bei der jeweils zuständigen Stelle zu stellen. Die Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG beinhaltet grundsätzlich nicht die Genehmigung nach Satzungsrecht und umgekehrt.

Den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht wird empfohlen, für Einleitungen, für die sie nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG und nach Satzungsrecht zuständig sind, zwei getrennte Genehmigungen auszusprechen.

1.9.3 Konzentrationswirkung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG unterliegt nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, da diese keine die Anlage betreffenden behördliche Entscheidung im Sinne des § 13 BImSchG ist. Bei der Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG handelt es sich um eine handlungsbezogene und nicht um eine anlagenbezogene behördliche Genehmigung. Sie betrifft nicht die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, sondern das Einleiten von Abwasser, für das nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG oder nach der Satzung besondere Anforderungen gestellt werden.

Der in der Indirekteinleitergenehmigung enthaltene Regelungsbereich liegt außerhalb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage.

1.10 Überwachung

1.10.1 Überwachung der Einleitung nach Wasserrecht

Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 LWG überwacht die zuständige Behörde die nach § 33 LWG genehmigungspflichtigen Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einleitung ist nach § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 LWG der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht, in dessen räumlichen Hoheitsbereich die Einleitung erfolgt.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die Einleitung nach den genehmigten Unterlagen und den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides erfolgt. Die Überwachung der bauartzugelassenen Anlagen, die der Genehmigungsfiktion unterliegen, erfolgt nach Maßgabe der Zulassung in Verbindung mit der Abwasserverordnung.

Die Kosten hierfür trägt der Einleiter. Rechtsgrundlage der Kostenerhebung ist § 85 Abs. 1 LWG in Verbindung mit VerwKostenG in Verbindung mit der Tarifstelle 24.10 der VerwGebVO.

1.10.2 Überwachung der Einleitung nach Satzungsrecht

Der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht überwacht die Einleitung nach Satzungsrecht. Die jeweilige Abwassersatzung des Abwasserbeseitigungspflichtigen regelt den Umfang und die Kosten der Überwachung.

1.10.3 Überwachung der Abwasservorbehandlungsanlage

Die Überwachung der Abwasservorbehandlungsanlagen obliegt den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 83 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 LWG. Diese haben zu überwachen, ob die Abwasservorbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden.

1.10.4 Überwachung der Leitungen

Der Betreiber der zuführenden und abführenden Leitungen einer Abwasservorbehandlungsanlage lässt diese durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb hin untersuchen, das heißt sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 WHG entsprechen. Die DIN 1986 - insbesondere der landesrechtlich eingeführte Teil 30 - beschreibt die für Abwasserleitungen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Ob der Betreiber dieser Verpflichtung nachkommt, wird von der zuständigen unteren Wasserbehörde (von der Abwasservorbehandlungsanlage abführenden Leitungen) bzw. vom Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (Leitungen von der Anfallstelle bis zur Abwasservorbehandlungsanlage) überwacht.

Die Kosten für die Überprüfung trägt gemäß § 85 LWG der Betreiber der Leitungen.

1.11 Fachaufsicht

Der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht nimmt die Aufgaben, die nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG erforderlich sind, gemäß § 33 Absatz 3 Satz 3 LWG zur Erfüllung nach Weisung wahr. Träger der Abwasserbeseitigungspflicht ist grundsätzlich die Gemeinde. Sie kann gemäß § 31 a LWG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, und ortsnahe auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch öffentlich rechtlichen Vertrag, übertragen. Mit dieser Aufgabenübertragung geht auch die Verantwortung

für die Aufgabe nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG über. Diese Aufgabe folgt somit akzessorisch der Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Soweit die Gemeinden, Kreise, Ämter und Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, unterstehen ihre Behörden der Fachaufsicht (vgl. § 17 oder 19 LVwG).

Die Fachaufsicht erstreckt sich gemäß § 15 Absatz 2 LVwG auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten der Behörde. Sie wird von der Fachaufsichtsbehörde durchgeführt.

Diese ist gemäß § 16 Abs. 1 LVwG berechtigt, von den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht Berichterstattungen und Vorlagen von Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und Weisungen zu erteilen.

Fachaufsichtsbehörde für

- die Gemeinden und Ämter ist gemäß § 17 Abs. 3 LVwG die jeweils zuständige Landrätin oder der jeweils zuständige Landrat (untere Fachaufsichtsbehörde)
- die kreisfreien Städte ist gemäß § 17 Abs. 2 LVwG das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als fachlich zuständige oberste Landesbehörde (oberste Fachaufsichtsbehörde)
- die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit ist gemäß § 19 Abs. 2 LVwG das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als fachlich zuständige oberste Landesbehörde (oberste Fachaufsichtsbehörde)

- 2. Allgemeine Muster für die Genehmigung zur Indirekteinleitung**
 - 2.1 Muster-Genehmigung
 - 2.2 Muster-Betriebsbuch

- 3. Hinweise, Erläuterungen/Merkblätter und Muster-Vordrucke zu den Anhängen**
 - 3.41 Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern**
(in Bearbeitung)

 - 3.49 Mineralölhaltiges Abwasser**
 - Anhang 49 der AbwV
 - Mustergenehmigung
 - Musteruntersuchungsbericht incl. Anlagen
 - Muster-Betriebsbuch
 - Einführungserlass der DIN 1999 Teil 100
 - Einführung der DIN 1999 Teil 100
 - Hinweise zur ZFVO

 - 3.50 Zahnbehandlung**
 - Anhang 50 der AbwV
 - Runderlass zu Anhang 50
 - 3. Fortschreibung der Vereinbarung Zahnärztekammer/MLUR
 - 3. Fortschreibung „Gemeinsames Merkblatt“ mit
Anlage 1 – 3 (Antragsvordrucke, Formblätter)
 - Ergänzende Hinweise und Erläuterungen
 - Liste der DIBt zugelassenen Amalgamabscheider
 - Hinweise zum Stand des Anzeigegerätes
 - Hinweise zur ZFVO

3.52 Chemischreinigung

- Anhang 52 der AbwV
- Runderlass Abwasserbeseitigungspflichtige
- Hinweise und Erläuterungen zur Chemischreinigung
- Muster-Antrag
- Muster-Betriebsbuch
- Muster-Genehmigung

3.53 Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)

- Anhang 53 der AbwV
- Runderlass UWB
- Merkblatt zur Umsetzung des Anhangs mit Anlage – Auszüge aus Gesetzen/Verordnungen
- Ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu fotografischen Prozessen
- Muster- Antrag/Information über den Betrieb

3.55 Wäschereien

- Anhang 55 der AbwV
- Runderlass UWB
- Merkblatt zur Umsetzung des Anhangs mit
 - Anlage 1 – Checkliste für den Betreiber
 - Anlage 2 – Auszüge aus Gesetzen/Verordnungen
 - Anlage 3 – Muster-Antrag/Information über den Betrieb
- Ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu Wäschereien
- Muster-Betriebsbuch
- Muster-Genehmigung

3.56 Herstellung von Druckformen, Druckereierzeugnissen und grafischen Erzeugnissen

- Anhang 56 der AbwV
- Runderlass UWB
- Merkblatt zur Umsetzung des Anhangs mit
 - Anlage 1 – Checkliste für den Betreiber
 - Anlage 2 – Auszüge aus Gesetzen/Verordnungen
 - Anlage 3 – Muster-Antrag/Information über den Betrieb

4. Leitfäden/Empfehlungen

4.1 Leitfaden Flugzeugenteisung

4.2 Hinweise zur Verringerung der Belastung der Gewässer durch die Fischhaltung

4.3 Empfehlungen für die Festlegung von Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus dem Bereich „Reinigungs-, Konservierungs- und Reparaturarbeiten sowie Neubau von Wasserfahrzeugen“, die dem Stand der Technik entsprechen

5. Begriffsbestimmungen

Abwasseranlage	Einrichtung zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung
ATV – DVWK bzw. DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Dichtheitsprüfung	zerstörungsfreie Prüfung eines Bauteils, einer Rohrleitung oder dergleichen auf Dichtheit
durchflussproportionale Mischprobe	Mischprobe aus entweder gleich großen Teilproben, die entnommen wurden, nachdem jeweils gleich große Flüssigkeitsmengen an der Probenahmestelle vorbeigeflossen sind, oder Mischprobe aus durchflussproportionalen Teilproben, die nach jeweils gleichen Zeitintervallen entnommen worden sind.
Einleitungsbedingungen	in der behördlichen Indirekteinleitergenehmigung enthaltene Anforderungen an Abflüsse hinsichtlich ihrer Menge sowie ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften.
Einleitungsstelle	Ort, an dem gereinigtes bzw. vorgereinigtes Abwasser aus einer Abwasservorbehandlungsanlage in die Kanalisation eingeleitet wird.
gewerbliches Abwasser	Schmutzwasser (SW) aus Gewerbebetrieben, ohne häusliches SW
häusliches Schmutzwasser	Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen
Indirekteinleitergenehmigung	behördliche Genehmigung für das Einleiten eines Abwasservorbehandlungsanlagenabflusses in die Kanalisation.
industrielles Schmutzwasser	Schmutzwasser aus der Industrie, ohne häusliches SW
Kanalisation	Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser
Kläranlage	Einrichtung, in der Abwasser physikalisch, biologisch und chemisch behandelt wird.
kommunales Schmutzwasser	Schmutzwasser aus dem kommunalen Bereich. Es enthält häusliches und gewerbliches Schmutzwasser
Kühlwasser	zur Wärmeübertragung verwendetes Wasser
landwirtschaftliches Schmutzwasser	Schmutzwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben
Leitungen	Rohre, die auf dem Grundstück verlegt sind
Mischprobe	zwei oder mehrere einzeln oder kontinuierlich entnommene Proben oder Teilproben, die in geeignetem, bekannten Verhältnis vermischt wurden, um aus der Mischung den Durchschnittswert eines gewünschten Merkmals zu bestimmen
Rohabwasser	unbehandeltes Abwasser
Schmutzwasser	durch Gebrauch verändertes und in die Kanalisation eingeleitetes Wasser
Sickerwasser	durch verschmutzte Stoffe, z.B. durch Abfälle, gesickertes Wasser
Stichprobe	kurzzeitig an einer bestimmten Stelle entnommenen Einzelprobe
zeitproportionale Mischprobe	Mischprobe aus nach jeweils gleichen Zeitintervallen entnommenen gleich großen Teilproben

Für weitere Begriffe wird auf die DIN EN 1085 „Abwasserbehandlung Wörterbuch“ verwiesen.

6. Literaturverzeichnis/Rechtsgrundlagen

Gewässerschutzrichtlinie (GewSchRL)

Richtlinie 2006/11/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 64 S. 52)

Kommunalabwasserrichtlinie (KomAbwRL)

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalen Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), geändert durch Richtlinie 98/15 EG vom 27. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 67 S. 29)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. EG Nr. L 334 S. 17)

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. Nr. L 331, S. 1)

Grundgesetz (GG)

für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Abwasserverordnung (AbwV)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, berichtigt S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I, 212)

Abwasserabgabengesetz (AbWaG)

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2011 (BGBl. I S. 1600)

Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353)

Landeswassergesetz (LWG)

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung der geltenden Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom **15.12.2010, (GVOBl. Schl.-H. S. 850)**

Indirekteinleiterverordnung (IndEVO)

(aufgehoben durch 7. Novelle des LWG vom 01.03.2000)

Landesverordnung über die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen vom 17. August 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 466)

Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, berichtigt S. 534), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)

Landesbauordnung (LBO)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)

Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBauPVO)

Verordnung vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 859)

Kommunalabgabengesetz (KAG)

Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holsteins vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362)

Gemeindeordnung (GO)

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)